



Amtlicher Teil

Beschluss Nr. 210/2005 vom 16. November 2005

Änderung im Gesellschaftsvertrag der KoWo

Genauere Fassung:

01 Der § 9 Abs. 6 des aktuellen Gesellschaftsvertrages der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt wird ersatzlos gestrichen.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Änderung des Gesellschaftsvertrages durch notarielle Beurkundung umzusetzen.

gez. i. V. D. **Hagemann**
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 211/2005 vom 16. November 2005

Bestellung eines Stiftungsratsmitgliedes der Stiftung Krämerbrücke

Genauere Fassung:

01 Mit Wirkung vom 01.02.2006 wird gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung Stiftung Krämerbrücke Herr Dipl.-Ing. Niels Metzler als ständiger Vertreter des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege in den Stiftungsrat entsandt.

gez. i. V. D. **Hagemann**
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 212/2005 vom 16. November 2005

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle des Ilm-Kreises und der Landeshauptstadt Erfurt - Vertragsänderung -

Genauere Fassung:

01 Der Vertragsänderung ab dem 01.01.2006 der Zweckvereinbarung zwischen dem Ilm-Kreis und Landeshauptstadt Erfurt zur Betreibung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit zentraler Struktur wird zugestimmt.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt die Änderung der Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.

gez. i. V. D. **Hagemann**
Oberbürgermeister

Hinweis

Die Vertragsänderung bedarf gemäß §§ 11 Abs. 2 und 44 Abs. 1 Nr. 2 ThürKGG der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 213/2005 vom 16. November 2005

Bewilligung des Sportförderantrages des Stadtsportbundes Erfurt e. V. (SSB) für die Übungsleiter der Erfurter Sportvereine 2005

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat bestätigt für die in der Anlage aufgeführten Vereine die maximalen Fördersummen für Übungsleiter gemäß 3.5 (2) und 3.5 (3) der Sportförderrichtlinie in Höhe von 87.350,00 EUR.

02 Die Auszahlung erfolgt in Raten. Die 1. Rate beträgt 40.000,00 EUR. Die Festsetzung der 2. Rate erfolgt durch die im Zuge der Haushaltsdurchführung verbliebenen Sportfördermittel.

V: Erfurter Sportbetrieb

T: 1. Rate sofort

2. Rate 20.12.2005

gez. i. V. D. **Hagemann**
Oberbürgermeister

Hinweis

Die im Beschlusspunkt 01 genannte Anlage kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss Nr. 214/2005 vom 16. November 2005

Umsetzung des Konzeptes „Einführung des Erfurter Bürgerbeteiligungshaushaltes 2008“

Genauere Fassung:

01 Das durch die Verwaltung vorgelegte und im August 2005 im Ausschuss FLV vorberatene Konzept „Einführung des Erfurter Bürgerbeteiligungshaushaltes 2008“ wird umgesetzt.

02 Der Stadtrat beschließt, eine „Arbeitsgruppe Bürgerbeteiligungshaushalt“ aus VertreterInnen der Fraktionen und der Verwaltung einzurichten. Die Mitglieder werden bis 15.12.2005 benannt und dem OB-Büro bekannt gegeben. Eine erste Sitzung dieser AG wird durch den OB für die erste Januarhälfte 2006 einberufen.

03 Die notwendigen Anträge zur Finanzierung des Konzeptes werden durch den Oberbürgermeister bis Ende Januar 2006 gestellt.

gez. i. V. D. **Hagemann**
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 219/2005 vom 16. November 2005

Neubesetzung Sachkundige Bürger in den Ausschüssen SFG und WuA

Genauere Fassung:

01 Sachkundiger Bürger im Ausschuss Soziales, Familie und Gleichstellung
bisher: Herr Klaus Heßler neu: Frau Heidemarie Heiland

02 Sachkundiger Bürger im Ausschuss Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt
bisher: Herr Dr. Bertram Zwanziger neu: Herr Uwe Oehler

gez. i. V. D. **Hagemann**
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 215/2005 vom 16. November 2005

Grundstücksverkehr - öffentliche Ausschreibung von Grundstücken

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat stimmt der öffentlichen Ausschreibung der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke sowie der Veräußerung dieser Grundstücke zum jeweils gültigen Verkehrswert zu und erklärt die Belastungsvollmacht sowie den Rangrücktritt für den Kaufpreis nebst Investitionssumme. Alternativ zu einer Veräußerung soll auch die Bestellung von Erbbaurechten mit einer Laufzeit von maximal 90 Jahren möglich sein.

02 Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, die in der Anlage 1 bezeichneten Grundstücke öffentlich auszuschreiben und diese Grundstücke mindestens zu jeweils gültigen Verkehrswert zu veräußern und die Belastungsvollmacht bzw. den Rangrücktritt zu erklären.

03 Im IV. Quartal 2006 informiert die Stadtverwaltung den Stadtrat über die erfolgte Veräußerung der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke.

04 Die in der Anlage 2 genannten Beschlüsse werden hiermit aufgehoben.

gez. i. V. D. **Hagemann**
Oberbürgermeister

Anlage 1

öffentliche Ausschreibung von Grundstücken

Lfd. Nr.:	Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m ²
1	Windthorststraße 33	Erfurt-Süd	163	138	287
2	Ottostraße 2	Erfurt-Mitte	147	93	334
3	Triftstraße 51	Ilversgehofen	6	243/88	338
4	Straße des Friedens 6	Erfurt-Süd	103	31/1	554
5	Schulze-Delitzsch-Straße 14	Erfurt-Süd	31	206/5	669
6	Heidesheimer Straße 1	Egstedt	6	138/6	TF von ca. 2.743
7	Talstraße 11	Erfurt-Nord	53	44	513
8	Stauffenbergallee 55	Erfurt-Mitte	34	4	393
9	Rosa-Luxemburg-Straße 4	Erfurt-Nord	70	8	428
10	Rosa-Luxemburg-Straße 54	Erfurt-Nord	69	48	229

Anlage 2

aufzuhebende Ratsbeschlüsse

Beschluss-Nr.	lfd. Nr.	Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
298/98 vom 18.11.1998	23 der Anlage 1	Straße des Friedens 6	Erfurt-Süd	103	31/1
104/98 vom 22.04.1998	2 der Anlage	Rosa-Luxemburg-Straße 54	Erfurt-Nord	69	48

Beschluss Nr. 217/2005 vom 16. November 2005

Bahnhofsumfeld Erfurt, Neugestaltung Willy-Brandt-Platz Finanzierung

Genauere Fassung:

01 Die Realisierung des Vorhabens „Neugestaltung Willy-Brandt-Platz“ unter Maßgabe des in Anlage dargestellten Finanzierungsmodells wird bestätigt.

02 Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.

gez. i. V. D. **Hagemann**
Oberbürgermeister

Anlage

Finanzierungsmodell

Nachstehende Gesamtdarstellung gilt vorbehaltlich der Bewilligung der Maßnahme im Rahmen der Städtebauförderung und der Bereitstellung der entsprechenden Fördermittel.

Gesamtkosten der Maßnahme 1.752 TEUR

davon: - Städtebaufördermittel 1.652 TEUR

davon:
- Finanzhilfen Bund/Land 80 % = 1.321,6 TEUR
- Komplementärmittel Stadt 20 % = 330,4 TEUR
- EFRE-Fördermittel 100 TEUR

(Finanzhilfen im Rahmen der Städtebauförderung)

Die Mittelbereitstellung erfolgt aus der HHSt. 61505.94500

Finanzierungsplan

Position	Ansatz Jahresscheiben in TEUR			insgesamt
	2006	2007	bereits in 2005 enthalten	
Städtebauförderung	1.300	270	82	1.652
EFRE-Förderung		100	-	100
Summe	1.300	370	82	1.752

Das Ordnungsamt teilt mit:

Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine, die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 13. Dezember 2005 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Auskunft / Info 655 5444
Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

Bauinformationsbüro - Löberstraße 34

Öffnungszeiten

Montag 9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 17.00 Uhr
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

Tel: 0361 / 655 3914
E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Vorlagen

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 0361/655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

3. Übertragung

Die öffentliche Sitzung des Stadtrates wird jeweils donnerstags nach dem Sitzungstag ab 20.30 Uhr sowie freitags ab 11.30 Uhr auf erfurt tv gesendet.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister

Anschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Telefon: 0361/655 2120/25

Telefax: 0361/655 2129

Redaktion: Sabine Mönch

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

Beschluss Nr. 209/2005 vom 16. November 2005

Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Erfurt und Gebührenkalkulation 2006 - 2008 für Abfallentsorgung

Genauere Fassung:

01 Die vorliegende Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2006 - 2008 der kommunalen Abfallentsorgung wird bestätigt. Die geprüfte Nachkalkulation für das Jahr 2005 wird dem Stadtrat bis zum 31.08.2006 vorgelegt.

02 Die Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallgebührensatzung (AbfGebEft) gemäß Anlage 2 wird bestätigt.

03 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, entsprechend der vorliegenden Gebührenkalkulation die entsprechende Gebührenaussgleichsrücklage im Jahre 2006 zur Kostendeckung der Folgejahre zu bilden. Die Nachkalkulation für das Jahr 2004 wird bestätigt.

04 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Abfallgebührensatzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen bzw. die Genehmigung zur vorzeitigen Bekanntmachung der Satzung zum 01.01.2006 zu erwirken.

05 Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, anschließend die Abfallgebührensatzung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

06 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der Gebührenkalkulation und des bestehenden Entsorgungsvertrages und des Vertrages zur Restabfallbehandlung die Entgelte für die beauftragten Unternehmen entsprechend anzupassen.

07 Innerhalb eines Jahres (im Jahr 2006) sind durch die Verwaltung die rechtlichen Grundlagen zu prüfen, die es ermöglichen - wenn es rechtlich geht, dass bis 2007 die Satzung wie folgt geändert wird:

Zur Anlage nach § 5 der Abfallgebührensatzung, Ziffer 1.1, Satz 1:

Nach Satz 1 folgt ein zweiter Satz:

„Für ein wohnlich genutztes Grundstück wird für jeden im Familienverband bewohnten Haushalt für bis zu zwei erwachsene Personen die volle Grundgebühr, für zwei weitere Personen je die Hälfte der Grundgebühr und für alle weiteren minderjährigen Personen keine Grundgebühr erhoben.“

08 Es ist eine interfraktionelle Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Stadtverwaltung, der SWE Stadtwerke GmbH und weiterer Bürger zu bilden, die unter den Aspekten der Gebührengerechtigkeit, Sauberkeit der Stadt, der von der Stadt zu erbringenden Leistungen etc. die Abfallgebührensatzung für den Kalkulationszeitraum 2009 - 2011 vorbereitet. Dazu benennt jede der im Stadtrat vertretenen Fraktionen zwei Personen sowie ihre Stellvertreter. Die Arbeitsgruppe soll dem Stadtrat jährlich einen Sachstandsbericht über die Arbeitsergebnisse erstatten.

gez. i. V. D. **Hagemann**
Oberbürgermeister

* * *

Hinweise

Die Gebührenkalkulation kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Die Abfallgebührensatzung bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO und § 2 Abs. 5 ThürKAG der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallgebührensatzung (AbfGebEft) - vom 7. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 19 und 20 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 041), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I. S. 2705), des § 4 Abs.1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) vom 15.06.1999 (GVBl.S. 385) sowie der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt (AbfW/S) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 16.11.2005 (Beschluss Nr. 209/05) folgende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Erfurt (Abfallgebührensatzung - AbfGebEft) beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Erhebung von Gebühren
§ 2	Gebührensschuldner
§ 3	Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenschuld, Mitwirkungspflichten
§ 4	Gebührenmaßstab
§ 5	Gebührensätze
§ 6	Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenbescheid
§ 7	Gebührenerstattung
§ 8	Datenschutzbestimmung
§ 9	In-Kraft-Treten
	Anlage
	Gebührensätze gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt

§ 1

Erhebung von Gebühren

Die Landeshauptstadt Erfurt - nachstehend Stadt genannt - erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung und für die Nutzung der dafür erforderlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren. Die Gebühren werden kostendeckend erhoben und umfassen alle Aufwendungen und nachfolgende Leistungen für die Abfallentsorgung.

(2) Die Abfallgebühren für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen werden für Leistungen bzw. das Vorhalten der Leistungen zum Einsammeln mit kontinuierlicher Abfuhr und Nebenleistungen, der Verwertung und der Restabfallbehandlung einschließlich der Endablagerung von:

- Hausmüll,
- Sperrmüll,
- schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen,
- Altpapier (Druckerzeugnisse) sowie Pappe und Kartonagen,
- Bioabfall aus privaten Haushaltungen,
- Grünabfällen in haushaltsüblichen Mengen,
- elektrischen und elektronischen Geräte, Altkühlgeräte (unter Beachtung des ElektroG),
- haushaltstypischem Schrott

sowie für Verwaltungskosten, Abfallberatung und die Rekultivierungsrücklage erhoben.

Die Abfallgebühren für die Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen werden entsprechend der gewählten Entsorgungsart

- a) bei der kontinuierlichen Entsorgung für die Leistungen gemäß Abs. 2 AbfGebEft bzw.
- b) bei der diskontinuierlichen Entsorgung für die Leistungen des Einsammelns, des Transportes von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, der Behältergestaltung, der Verwaltung, Abfallberatung, Rekultivierung und zusätzlich für die Restabfallbehandlung einschließlich der Endablagerung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, soweit nicht in den nachfolgenden Regelungen abweichendes bestimmt ist, der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes.

(2) Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- und Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum oder ein sonstiges Nutzungsrecht i. S. d. Art 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art.233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Abs. 1 Gebührensschuldner. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums - oder die Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührensschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Gebührensschuldner der Gebühr für die diskontinuierliche Entsorgung, Sonderentsorgung und Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.

(5) Gebührensschuldner der Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken ist der Erwerber. Bei der Selbstanlieferung ist der Anlieferer der Gebührensschuldner.

§ 3

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenschuld, Mitwirkungspflichten

(1) Bei der Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 2 und 3a AbfGebEft entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abfallentsorgung für das Kalenderjahr beginnt, für den Rest des Kalenderjahres und im übrigen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Bei der Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 3b AbfGebEft entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abfallentsorgung beginnt, und im übrigen zu Beginn eines jeden Monats. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird.

(2) Eine Veränderung der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung bzw. der Gebührenschuld, wie der Grundstückseigentumswechsel, der Inhaberwechsel, die Veränderung der Personenzahl oder der Anzahl der Beschäftigten, die wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle oder die Betriebsänderung, ist durch den Grundstückseigentümer gemäß § 17 Abs.1 bis 5 AbfW/S schriftlich bzw. zur Niederschrift bis zum 10. und Neuanmeldungen bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat der Stadt anzuzeigen. Die Verpflichtung obliegt gleichermaßen jedem Besitzer oder Nutzer eines Grundstücks, auch Verwaltern von Wohnungen und Inhabern von Betrieben. Die Gebührenschuld ändert sich in den genannten Fällen jeweils zu Beginn des auf die Anzeige folgenden Monats. Das gleiche gilt, wenn die Stadt von Amts wegen über eine Veränderung der die Gebührenschuld begründeten Tatsachen Kenntnis erlangt.

(3) Bei Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer. Bei Selbstanlieferung der Abfälle zur Beseitigung entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung an der Annahmestelle.

(4) Bei der Sonderentsorgung und Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Inanspruchnahme durch die Benutzer oder Besteller.

(5) Die Stadt kann im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Gebührensschuldners im Sinne des § 6 Abs. 3 AbfW/S jederzeit widerruflich eine Teilbefreiung

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

vom Anschluss- und Benutzungszwang für eine Person, die in der Stadt meldebehördlich registriert ist, sich aber nachweislich zur Ausbildung oder Ausübung einer Tätigkeit ständig oder überwiegend außerhalb der Stadt aufhält, zulassen. Der Anspruch auf Teilbefreiung beginnt zum Ersten des Folgemonats nach Bestätigung des Antrages und endet spätestens zum 31.12. des Veranlagungsjahres. Soll der Anspruch zur Teilbefreiung im Folgejahr nicht unterbrochen werden, muss ein erneuter Antrag mit Nachweis bis zum 30.11. des Vorjahres bei der Stadt gestellt werden. Eine rückwirkende Befreiung und damit verbundene Gebührenermäßigung ist ausgeschlossen.

(6) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Gewerbe ist im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag nur dann möglich, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, dass keine gewerblichen Siedlungsabfälle anfallen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die gewerbliche Tätigkeit regelmäßig bzw. ganz überwiegend außerhalb des Stadtgebietes ausgeübt wird und nachgewiesen eine Benutzung der öffentlichen Einrichtungen nicht erfolgt bzw. aus der Beschäftigung heraus ersichtlich ist, dass keine Abfälle anfallen können (z.B. Personen mit Reisegewerbekarte). Über die Befreiung entscheidet die Stadt aufgrund der vorgelegten Nachweise und der eigenen Ermittlungen. Die Befreiung erfolgt befristet und jeweils nur für das Kalenderjahr.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die kontinuierliche Abfallentsorgung von einem Grundstück setzt sich aus der entsprechenden Grund- und Gefäßgebühr zusammen. Die Gebühr für die diskontinuierliche Abfallentsorgung entsprechend § 1 Abs. 3 b AbfGebEft wird als Gefäßgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz wohnenden Personen. Als Grundlage für die Berechnung der personenbezogenen Grundgebühr des Jahresbescheides auf einem Grundstück gilt die zum Stichtag des 30.11. des Vorjahres registrierte Anzahl der Personen im Einwohnermelderegister der Stadt. Weicht die tatsächliche Anzahl der auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend lebenden Personen nachweislich von der im Einwohnermelderegister zum 30.11. des vorhergehenden Kalenderjahres registrierten Personenzahl ab, wird die tatsächliche Personenzahl zugrunde gelegt. Der Nachweis der tatsächlichen Personenzahl ist in geeigneter Weise durch den Gebührenschuldner zu erbringen und dem Einwohnermeldeamt mitzuteilen. Die Stadt kann für ein wohnlich genutztes Grundstück, dessen Personenzahl häufig wechselt, eine Durchschnittsbelegung für den Veranlagungszeitraum festlegen.

(3) Die Gefäßgebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil und für Abfälle aus privaten Haushaltungen bestimmt sich nach der Anzahl, der Art und der Größe der Abfallbehälter gemäß § 8 Absatz 4 a bis f und Absatz 8 der AbfW, dem Verdichtungsverhältnis gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 AbfW und der Häufigkeit der Entleerungen. Die Gebühr zur Nutzung eines Bioabfallgefäßes richtet sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden und angeschlossenen Personen.

(4) Bei einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallgefäßes für den wohnlich und betrieblich genutzten Teil eines Grundstückes, d.h. wenn nachgewiesen wird, dass für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung kein separates Abfallgefäß für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen notwendig wird und bei gestatteter Mitnutzung eines vorhandenen Abfallgefäßes auf dem Grundstück für wohnliche Zwecke, wird eine Gesamtgebühr erhoben. Diese setzt sich zusammen aus der Grundgebühr für die wohnenden Personen auf dem Grundstück und der Gefäßgebühr für das benutzte Abfallbehältervolumen gemäß § 4 Abs. 3 AbfGebEft und der Grundgebühr für Gewerbe nach Pkt. 1.2 der Anlage zur Abfallgebührensatzung (AbfGebEft).

(5) Die Grundgebühr für ein gewerblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil fällt ausschließlich mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen im Wege der gestatteten Nutzung gemeinsamer Abfallbehälter auf einem Grundstück entsprechend Abs. 4 an.

(6) Die Gefäßgebühr für hausmüllähnliche Abfälle für ein betrieblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil bestimmt sich nach der Anzahl und der Größe der Abfallbehälter gemäß § 8 Absatz 4 a bis g und Absatz 9 und 10 der AbfW, dem Verdichtungsverhältnis gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 AbfW und der Häufigkeit der Entleerungen. In der Gefäßgebühr nach Punkt 4 der Anlage zu dieser Abfallgebührensatzung ist die anteilige Grundgebühr nach dem Gefäßvolumen der Abfallbehälter enthalten.

(7) Die Gefäßgebühr bei der diskontinuierlichen Entleerung setzt sich aus der Gebühr je Entleerung und der Mietgebühr zusammen. Die Behandlungsgebühr wird nach der Menge und der Art der Abfälle gemessen in Gewichtstonnen erhoben.

(8) Bei der Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich die Gebühr nach der Anzahl der Säcke und bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge und der Art der Abfälle gemessen in Gewichtstonnen.

(9) Die Gebühr für die Sonderentsorgung und die Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung wird nach der Gefäßgröße und der Anzahl der Entleerungen erhoben.

§ 5

Gebührensätze

Die Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt sind in der Anlage dieser Satzung „Gebührensätze gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt“ bestimmt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenbescheid

(1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 und 3a werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr fällig. Auf Antrag kann eine Einmalzahlung zum 01. Juli des Kalenderjahres erfolgen.

(2) Die Gebühren nach § 1 Abs. 3b werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Wird zu Beginn eines Kalenderjahres kein neuer Gebührenbescheid erlassen, so gelten die Festsetzungen des letzten Gebührenbescheides.

(4) Bei Wohnungs- und Teileigentum wird der Gebührenbescheid dem Verwalter unter Nennung aller Gläubiger, also Wohnungs- und Teileigentümer, bekannt gegeben. Ist kein Verwalter vorhanden, wird jedem Gläubiger ein Gebührenbescheid zugestellt.

(5) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. Bei zusätzlichem Abfall unter Verwendung von Restmüllsäcken wird die Gebühr mit dem Erwerb fällig.

(6) Die Gebühr für die Sonderentsorgung und die Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt kann bei Einzelbenutzung von einer Vorauszahlung Gebrauch machen.

§ 7

Gebührenerstattung

(1) Endet die Gebührenschuld bei der Abfallentsorgung vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr bereits entrichtet ist, so wird für jeden vollen Monat, der dem Ende der Benutzung folgt, nach schriftlichem Antrag die anteilige Gebühr erstattet.

(2) Kurzzeitige Betriebsstörungen während der Entsorgungsleistung lassen die Gebührenschuld unberührt.

§ 8

Datenschutzbestimmung

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des § 30 des ThürAbfG und des Thüringer Datenschutzgesetzes.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erfurt, frühestens zum 01.01.2006, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallgebührensatzung (AbfGebEft) vom 13.05.1997 einschließlich alle Änderungen außer Kraft.

* * *

Anlage

zur Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt (AbfGebEft)

„Gebührensätze

gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt

1. Die Grundgebühr beträgt:

1.1 für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil je wohnende Person und Jahr

	Gebühr pro Person	in EUR
bei nachgewiesener Eigenkompostierung auf dem Wohngrundstück	Grundgebühr	27,00

Bei Sammlung von Bioabfällen vom Wohngrundstück beträgt die

Grundgebühr	27,00
-------------	-------

zuzüglich einer personenbezogenen Gefäßgebühr für die Sammlung von Bioabfall je angeschlossene Person:

	9,25
--	------

1.2 für ein betrieblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil bzw. bei gemeinsamer Nutzung eines Abfallgefäßes für den betrieblich genutzten Teil auf einem wohnlich und betrieblich genutzten Grundstück (Gewerbegrundgebühr)

	Gebühr in EUR
	45,75

2. Die von der Anfallmenge abhängige Gefäßgebühr beträgt für ein wohnlich genutztes Grundstück für Hausmüll (einschl. Behandlungsgebühr) je Entleerung in EUR:

Gefäßgröße	Gebühr je Entleerung in EUR
Abfallbehälter 60 l	3,55
Abfallbehälter 80 l	4,50
Abfallbehälter 120 l	5,95
Abfallbehälter 240 l	10,35
Abfallbehälter 660 l	27,50
Abfallbehälter 1100 l	42,00

3.0 Die Gebühr für die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke beträgt für einen 70-Liter Abfallsack (einschl. Behandlungsgebühr) für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil

	Gebühr in EUR
	3,50

3.1 Die Gebühr für eine gelegentliche oder eine zusätzliche Leerung von verunreinigten Abfallbehältern für Wertstoffe außerhalb der regelmäßigen Abfuhr (Sonderentsorgung) beträgt:

Gefäßgröße	Gebühr je Entleerung in EUR
Abfallbehälter 60 l bis 120 l	15,00
Abfallbehälter 240 l	32,00
Abfallbehälter 660 l	42,50
Abfallbehälter 1100 l	70,50

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

3.2 Bei einem Einsatz von mechanischen Verdichteinrichtungen erhöht sich die jeweilige Behältergebühr gemäß Punkt 2 und 4 auf das 1,6 -fache der Gebühr.

4. Die von der Anfallmenge abhängige Gefäßgebühr für hausmüllähnliche Abfälle aus Betrieben berechnet sich entsprechend Punkt 2 zuzüglich der anteiligen Grundgebühr nach dem Gefäßvolumen bei regelmäßiger Abfuhr von hausmüllähnlichen Abfällen aus Betrieben (incl. Behandlungsgebühr)

Gefäßgröße	Gebühr je Entleerung in EUR
Abfallbehälter 60 l	4,85
Abfallbehälter 80 l	6,15
Abfallbehälter 120 l	8,15
Abfallbehälter 240 l	14,15
Abfallbehälter 660 l	37,50
Abfallbehälter 1100 l	57,35

5. Für eine Entleerung von Großabfallbehältern für anschlusspflichtige Abfälle über 1,1 m³ bei Betrieben werden folgende Gefäßgebühren erhoben. In dieser Gebühr sind keine Zusatzleistungen und keine Behandlungsgebühr enthalten.

a) Mulden im Wechselverfahren für hausmüllähnliche Abfälle bei wöchentlicher bzw. 14-tägiger Abfuhr

Containergröße	Gebühr je Entleerung (für Einsammeln/Transport incl. Gestellung ohne Miete und ohne Behandlungsgebühr)	in EUR
Mulde 2,5 m ³		46,95
Mulde 5,5 m ³		74,55
Mulde 7,0 m ³		81,75
Mulde 10,0 m ³		88,95

Für eine nicht regelmäßige wöchentliche oder mindestens vierzehntägige Entsorgung wird je Entleerung zusätzlich folgende Mietgebühr erhoben:

Containergröße	Miete je Monat	in EUR
Mulde 2,5 m ³		14,15
Mulde 5,5 m ³ bis 10,0 m ³		21,80

b) Mulden im Wechselverfahren für Sperrmüll im Bestellsystem bei Sofortabholung

Containergröße	Gebühr je Entleerung (für Einsammeln/Transport incl. Gestellung ohne Behandlungsgebühr)	in EUR
Mulde 2,5 m ³		46,95
Mulde 5,5 m ³		74,55
Mulde 7,0 m ³		81,75
Mulde 10,0 m ³		88,95

c) Presscontainer im Wechselverfahren für hausmüllähnliche Abfälle

Containergröße	Gebühr je Entleerung (incl. Gestellung, ohne Miete und ohne Behandlungsgebühr)	in EUR
Presscontainer 6,0 m ³		76,80
Presscontainer 10,0 m ³		88,95
Presscontainer 20,0 m ³		131,00

Containergröße	Mietgebühr je Presscontainer Grundmiete pro Monat	in EUR
Presscontainer 6,0 m ³		206,95
Presscontainer 10,0 m ³		282,60
Presscontainer 20,0 m ³		309,35

Sonderausstattungen und zusätzliche Aufwendungen sind in den Gebühren dieser Satzung nicht enthalten und sind zusätzlich zu vereinbaren.

d) Mulden im Frontladersystem für hausmüllähnliche Abfälle

• bei wöchentlicher bzw. 14-tägiger und häufigerer Abfuhr

Containergröße	Gebühr je Entleerung (für Einsammeln/Transport incl. Gestellung und Miete ohne Behandlungsgebühr)	in EUR
Mulde 2,5 m ³		22,30
Mulde 5,0 m ³		25,15
Mulde 7,0 m ³		33,05

• bei einer nicht regelmäßigen wöchentlichen oder mindestens vierzehntägigen Entsorgung

Containergröße	Gebühr je Entleerung (für Einsammeln/Transport incl. Gestellung und Miete ohne Behandlungsgebühr)	in EUR
Mulde 2,5 m ³		26,40
Mulde 5,0 m ³		30,10
Mulde 7,0 m ³		39,55

6. Gebühren zur Anlieferung von Abfällen in die Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlage

(1) Für die Anlieferung von anschlusspflichtigen Abfällen gemäß Abfallwirtschafts-satzung in die Abfallbehandlungsanlagen beträgt die Gebühr je Tonne für

	in EUR
a) gemischte Siedlungsabfälle Hausmüll (200301) und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	155,68
b) Sperrmüll (200307)	155,68

(2) Für die Anlieferung von ablagerungsfähigen Abfällen unter Einhaltung der Zuordnungswerte der Deponieklasse II nach Abfallablagerversordnung in die Abfallentsorgungsanlage Deponie Erfurt-Schwerborn

beträgt die Gebühr je Tonne für

	in EUR
a) Industrie- und Gewerbeabfälle, produktionsspezifische Abfälle (010309, 010399, 010408, 010409, 010410, 010411, 010412, 010413, 010504, 020401, 020402, 060314, 060316, 060499, 080202, 100105, 100202, 100208, 100215, 100903, 100906, 100908, 101006, 101008, 101099, 101201, 101203, 101299, 101304, 101311, 101314, 101399, 120102, 120117, 120121, 161102, 161104, 161106, 170103, 170302, 170802, 190902, 190903, 190906, 190599, 191212)	70,16
b) Asche und Schlacken und Filterstäube aus Großfeuerungs- und Abfallbehandlungsanlage (100101, 100115, 100102, 100117, 190112)	70,16
c) Bau- und Abbruchabfälle, verunreinigt ohne Kontamination und nicht recyclingfähig (nach Einzelzulassung durch die zuständige Behörde) (170101, 170102, 200202)	70,16
d) Mineralfaser /Asbestabfälle (170603*, 061304*, 170605*)	70,16
e) zugelassene besonders überwachungsbedürftige Abfälle (nach Einzelzulassung durch die zuständige Behörde) (170106*, 170503*)	70,16
f) Glasabfälle, nicht verwertbar (101112, 170202)	70,16

(Hinweis: hinter Abfallschlüssel angefügter * ist Bestandteil der Schlüsselnummer der AVV. Abfallschlüssel mit * sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle)

(3) Fällt die Wiegeeinrichtung auf den Abfallentsorgungsanlagen vorübergehend aus, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, der Anlieferer weist ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nach.

(4) Werden mehrere genannte Abfallarten gemischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz.

(5) Für die Sicherstellung und Aufbewahrung von nicht zur Deponierung zugelassenen Abfällen wird eine Tagesgebühr von 5,11 EUR/m² genutzter Stellfläche erhoben.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 29.11.2005 bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürKAG) und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt (§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 7. Dezember 2005

gez. i. V. D. **Hagemann**
Oberbürgermeister

Bekanntmachung eines Stadtratsbeschlusses

Für den nachfolgenden Stadtratsbeschluss wurde die Geheimhaltung in der Sitzung des Stadtrates am 16.11.2005 aufgehoben, so dass die öffentliche Bekanntmachung im Sinn des § 40 Abs. 2 ThürKO erfolgen kann:

Beschluss Nr. 179/2005 vom 14. September 2005

Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus

Genauere Fassung:

01 Mit Herrn Kurt-Peter Frank wird ab dem 01.10.2005 - 31.03.2006 ein Arbeitsvertrag in der bisherigen Vergütungsgruppe Ia (ab 01.10.2005 entsprechend des TVöD nach Entgeltgruppe E 15) abgeschlossen. Da nach der Kommentierung zum § 60 BAT-O die Weiterbeschäftigung wie eine Neueinstellung zu werten ist, erhält Herr Frank den Arbeitsvertrag der Entgeltgruppe E 15 Stufe 2 (unter Anerkennung bereits ggb. Berufserfahrungen).

V: Amt 11

02 Der Stadtrat stimmt der beabsichtigten Weiterbeschäftigung von Herrn Kurt-Peter Frank, über die Altersgrenze hinaus, zu.

gez. **M. Ruge**
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 220/2005 vom 16. November 2005

Vorhabenbezogener Bebauungsplan KER 546 „An der Kirche“ Wechsel des Vorhabenträgers

Genauere Fassung:

01 Dem Wechsel des Vorhabenträgers für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP KER 546 „An der Kirche“ wird gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 BauGB zugestimmt. Als neuer Vorhabenträger wird die Anhöck & Kellner Massivhaus GmbH, Kalkreißer 16, 99085 Erfurt bestätigt.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Übernahmevertrag 60 Ü – 700/05 (Anlage) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP KER 546 zu unterzeichnen.

gez. i. V. D. **Hagemann**
Oberbürgermeister

Schriftführer

* * *

Anlage

Übernahmevertrag gemäß § 62 Satz 2 Thür VwVfG i. V. m. § 414 BGB analog zum Vertrag für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan KER 546 „An der Kirche“, Erfurt-Kerspleben - Vertrags-Nr.: 60 Ü – 700/05

Zwischen der
vertreten durch den

Landeshauptstadt Erfurt
Oberbürgermeister
Herrn Manfred Ruge
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

- nachfolgend **Stadt** genannt -
und

Anhöck & Kellner Massivhaus GmbH
Kalkreißer 16
99085 Erfurt
Geschäftsführer
Frau Sabine Anhöck

Vertreten durch

- nachfolgend **Übernehmer** genannt -

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 62 Satz 2 ThürVwVfG i.V.m. §§ 414, 415 BGB analog geschlossen:

- Herr Eckhard Dittmar, Friedegasse 27, 99428 Hopfgarten hat am 05.12.2003 einen Städtebaulichen Vertrag, Vertrags-Nr.: 60 S1 – 700/03 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan KER 546, „An der Kirche“ mit der Stadt abgeschlossen.
- Der Übernehmer ist auf Grund eines Rechtsgeschäfts mit dem bisherigen Vorhabenträger in den o.g. Vertrag eingetreten, den der bisherige Vorhabenträger Herr Eckhard Dittmar zur Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes KER 546 mit der Stadt abgeschlossen hat. Der Vorhabenträgerwechsel gemäß dem Kaufvertrag vom 06.10.2005, Urkundenrolle 1094/2005 des Notars Dr. Krause zwischen Herrn Eckhard Dittmar und dem Übernehmer bedarf gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 BauGB der Zustimmung der Stadt. Insoweit erfolgt noch eine gesonderte Zustimmungserklärung (Beschluss) des Stadtrates der Stadt.
- Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass Herr Eckhard Dittmar als bisheriger Schuldner aus der vertraglichen Verpflichtung bezüglich des o.g. Vertrages mit der Stadt mit Abschluss dieses öffentlichrechtlichen Übernahmevertrages entlassen wird. Der Übernehmer tritt mit Abschluss dieses Vertrages in sämtliche Rechten und Pflichten an Stelle des bisherigen Schuldners Herr Eckhard Dittmar gemäß § 62 Satz 2 Thür VwVfG i. V. m. §§ 414, 415 BGB analog in den o.g. Vertrag (vgl. Ziffer 1.) ein.
- Der o.g. Vertrag (vgl. Ziffer 1.) behält im Übrigen inhaltlich seine Gültigkeit.
- Der Übernehmer verpflichtet sich vor Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. mit Beantragung der Planreife (analog § 33 BauGB) einen Durchführungsvertrag über die Tragung der Erschließungskosten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB) mit der Stadt abzuschließen. Der Übernehmer wird sich im künftigen Durchführungsvertrag verpflichten, die Kosten für die Herstellung der erforderlichen öffentlichen Erschließungsanlagen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB ganz zu übernehmen.
- Dieser Übernahmevertrag wird wirksam, sobald der Stadtrat der Stadt dem Wechsel des Vorhabenträgers gemäß § 12 Abs. 5 BauGB zugestimmt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der Vertrag mit Herrn Eckhard Dittmar weiter.
- Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Der Vertrag ist vierfach ausgefertigt. Die Stadt und der Übernehmer erhalten je zwei Ausfertigungen. Erfüllungsort ist Erfurt.
- Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages wirtschaftlich entsprechen.

Erfurt, den

Für die Stadt

Für den Übernehmer

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung

- Der Oberbürgermeister -

(Firmenstempel)

Beschluss BuV 053/2005 vom 24. November 2005

Teileinziehung in der Peterstraße

01 Der Fahrzeugverkehr wird für den Mittelteil der Peterstraße ausgeschlossen. Die verkehrliche Anbindung der Grundstücke erfolgt je nach Lage über die Mischverkehrsfläche von der Domstraße bzw. Maximilian-Welsch-Straße aus.

02 Die Teileinziehung gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 erfolgt 3 Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt.

Beschluss Nr. 223/2005 vom 02. Dezember 2005

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung der Landeshauptstadt Erfurt vom 12.10.2005 (Abwassergebührensatzung)

Genauere Fassung:

01 Die als Anlage beigefügte „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung der Landeshauptstadt Erfurt“ wird beschlossen.

02 Der Beschluss ist vor seiner öffentlichen Bekanntmachung dem Thüringer Landesverwaltungsamt anzuzeigen. Mit der Anzeige ist um vorzeitige Bekanntmachung zu ersuchen (§ 2 Abs. 5 Satz 1 und 2 ThürKAG).

03 Nach Ablauf der unbeanstandet gebliebenen Prüffrist der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürKAG) oder nach der ausdrücklichen Zulassung der vorzeitigen Bekanntmachung ist die Satzung im Amtsblatt bekannt zu machen.

04 Im Zusammenhang mit der von der Rechtsaufsicht für das Wirtschaftsjahr 2008 angemahnten Umstellung der Gebührenform auf den sogenannten „gesplitteten Tarif“ (Getrenntveranlagung von Schmutzwasser- und Oberflächenwasser) wird der Entwässerungsbetrieb beauftragt Möglichkeiten zu untersuchen, wie in dieser neuen Gebührenform Komponenten integriert werden können, die

➤ einerseits die Aspekte der Sozialverträglichkeit und Familienfreundlichkeit des Gebührenmaßstabes berücksichtigen, die aber auch

➤ andererseits die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Erfurt nicht mindern.

05 Hierzu sind unterschiedliche Varianten zu benennen, zu untersuchen und insbesondere hinsichtlich ihrer Rechtssicherheit, ihrer Umsetzbarkeit und ihrer Auswirkungen auf die Verteilung der Gebührenlast zu untersuchen.

06 Dem Stadtrat ist bis zum September 2006 das Ergebnis in schriftlicher Form vorzulegen, um die weitere Vorgehensweise festzulegen.

gez. i. V. D. **Hagemann**
M. Ruge
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt Erfurt vom 16. Dezember 2005

Aufgrund der § 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und der §§ 2, 10, 12, 14 Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) sowie der Abgabenordnung (AO 1977) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung in der Sitzung am 02.12.2005 (Beschluss-Nr. 223/2005) beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Im gesamten Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt Erfurt gilt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung der Landeshauptstadt Erfurt (Abwassergebührensatzung). Ausgenommen ist das Gebiet des Güterverkehrszentrums Thüringen (GVZ). Hier gilt das dort bestehende Satzungsrecht.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Benutzungsgebühren.

(3) Die Benutzungsgebühr wird nach Maßgabe der folgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Abwasserbeseitigungseinrichtung von den Grundstücken zugeführt wird:

- die über geeichte Wasserzähler gemessene Menge an bezogenem Frischwasser aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage,
- die aus Brauchwasseranlagen (Niederschlags-, Oberflächenwasserspeicher o. ä.) bezogene und über geeichte Zähler gemessene Menge an Frischwasser,

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

- c) die aus dem Grundwasser über Eigenförderanlagen (Brunnen) entnommene und über geeichte Wasserzähler gemessene Menge an Frischwasser,
- d) die Menge aus Grundwasserabsenkungen, Drainagen sowie Schichtenwasser und Wasser aus oberirdischen Gewässern u. ä.,
- e) die über Standrohre aus der öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlage entnommene Frischwassermenge.

(4) Der Gebührenschuldner hat bei Einleitungen gemäß Abs. 3 Ziffer b, c und d geeignete, den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Die Verbrauchswerte sind der Stadt unentgeltlich zu übermitteln. Den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtung zu gestatten. Hat ein Wassermengenmesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, sind die Messeinrichtungen noch nicht erstellt oder ist ein solcher nicht vorhanden, ist die Stadt berechtigt, die Abwassermenge zu schätzen.

(5) Wird Frischwasser oder sonstiges Wasser ungemessen bezogen, so wird die Abwassermenge durch die Stadt geschätzt. Grundlage dieser Schätzung ist der statistisch ermittelte Durchschnittsverbrauchswert. Gewerbliche oder sonstige Nutzer (z.B. öffentliche Einrichtungen, Landwirtschaft, Kasernen) werden über Einwohnergleichwerte veranlagt.

(6a) Die Benutzungsgebühr beträgt 2,41 EUR/m³.

(6b) Die Benutzungsgebühr beträgt 2,66 EUR je m³ ab 01.01.2006.

(7) Soweit Frischwasser nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, kann der Gebührenschuldner eine entsprechende Absetzung verlangen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Die nicht zugeführte Wassermenge ist über einen geeichten Wasserzähler nachzuweisen. Die Wasserzähler sind auf Kosten des Gebührenschuldners durch einen Fachbetrieb einzubauen und vor der Inbetriebnahme durch den Eigenbetrieb abzunehmen. Die Erstabnahme (nach der Prüfung und Genehmigung des Antrages) ist gemäß § 8 d) dieser Satzung kostenpflichtig. Der Nachweis der absetzbaren Mengen obliegt - vorbehaltlich stichprobenartiger Kontrollablesungen durch die Stadt - dem Antragsteller. Die Zählerstände sind jährlich oder gemäß sonstiger vereinbarter Fristen schriftlich zu melden.

(8) Soweit bezogenes Frischwasser nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt und diese Menge nicht über Wasserzähler gemessen werden kann, kann der Gebührenschuldner in folgenden Fällen eine pauschalisierte Absetzung verlangen:

a) Im Falle einer landwirtschaftlichen Tierhaltung kann pro Jahr und Großvieheinheit eine Menge von 15 m³ bezogenen Frischwassers abgesetzt werden. Für die jeweiligen Tierbestände gilt der als Anlage beigefügte Umrechnungsschlüssel in Großvieheinheiten. Die Größe (Anzahl) der Tierbestände zum 01. Januar des Abrechnungsjahres ist über den Beitragsbescheid der Thüringer Tierseuchenkasse nachzuweisen. Die schriftliche Antragstellung ist bis zum 15. März des nachfolgenden Kalenderjahres in der Stadt einzureichen.

b) Werden Rohrbrüche im Trinkwasserverteilungsnetz nach dem geeichten Wasserzähler auf dem Grundstück des Gebührenschuldners festgestellt und kann plausibel belegt werden, dass das wegfließende Wasser nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt ist, so können absetzbare Mengen dann geltend gemacht werden, wenn

- der diesbezügliche Antrag unverzüglich nach Feststellung des Rohrbruches, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in der Stadt vorliegt und
- die Plausibilitätsprüfung den Nachweis der Nichteinleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erbracht hat (Nachweis der Rohrbruchbeseitigung, Vorortkontrolle durch die Stadt u.ä.).

Die infolge des Rohrbruches erhöhte Bezugsmenge wird dann auf die Durchschnittsmenge der Vorjahre reduziert. Liegen keine verlässlichen Vorjahreswerte vor, wird der potentielle Verbrauch durch die Stadt gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung ermittelt.

§ 2

Sonderregelungen

(1) Für die Behandlung von stark verschmutztem Abwasser, bei dem es sich nicht um Fäkalien handelt und das nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, sondern direkt in der Kläranlage angeliefert wird, werden aufgrund einer Sondervereinbarung kostendeckende Entgelte erhoben.

(2) Wird in einen öffentlichen Regenwasserkanal unwesentlich verschmutztes Wasser (Grundwasser, Drainagewasser, Spülwasser, Kühlwasser o. ä.) eingeleitet, so bedarf die Einleitung sowohl einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde als auch der Einleitungsgenehmigung der Stadt. Für die Einleitung wird eine Einleitungsgebühr in Höhe von 0,30 EUR pro Kubikmeter der Einleitungsmenge erhoben. Die Mengenermittlung erfolgt nach den jeweiligen technischen Bedingungen des Einleiters (z.B. geeichte Wasserzähler, Pumpenleistung, Rohrdurchmesser).

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr

(1) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr entsteht mit jeder Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.

(2) Die Gebührenpflicht der Benutzungsgebühr endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung endet.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Berechnungszeitraum Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Übt ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass er den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung

auf das Grundstück ausschließen kann, (wirtschaftliches Eigentum i. S. d. § 39 AO 1977), so kann dieser anstelle des Eigentümers als Gebührenschuldner veranlagt werden.

(2) Soweit Gebührenpflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungsfrage ungeklärt ist, so ist derjenige gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Erfolgt eine Einleitung im Rahmen von Sondernutzungen oder widerrechtlich, so ist Gebührenschuldner auch derjenige, der die Einleitung vornimmt.

(4) Die Gebührenschuldner erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach dem Ablesemodus des Wasserversorgungsunternehmens jährlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten sollten, abgerechnet (Veranlagungszeitraum). Die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommenen Wassermengen sind in einem analogen Ablesemodus vom Grundstückseigentümer zu erfassen und der Stadt zu melden.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

(3) Die Gebührenschuld ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Auf die Benutzungsgebühr hat der Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden auf der Grundlage der ermittelten bzw. geschätzten Vorjahresabrechnung erhoben und in gleiche Monatsbeträge für jeden nach Bekanntgabe des Bescheides verbleibenden Monats des Abrechnungsjahres aufgeteilt. Die Vorauszahlungsbeträge werden jeweils zum 20. jedes nach Bekanntgabe des Bescheides verbleibenden Monats des Abrechnungsjahres fällig.

§ 6

Schutz personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie zur verwaltungsrechtlichen Durchsetzung des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens nach der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die gemeindlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung (Entwässerungssatzung, EWS, vom 18. Juni 2003 (Amtsblatt 25. Juli 2003) in der jeweils gültigen Fassung) ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Verkaufesrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Wasserbehörde, des Einwohnermeldeamtes und des Katasteramtes durch den Entwässerungsbetrieb, zulässig. Der Entwässerungsbetrieb darf sich die Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung und zur verwaltungsrechtlichen Durchsetzung des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens nach der Entwässerungssatzung weiterverarbeiten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung der Stadtwerke angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten sowie die Wasserverbrauchsdaten dürfen für die Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung und zur verwaltungsrechtlichen Durchsetzung des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens nach der Entwässerungssatzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

(3) Der Entwässerungsbetrieb ist befugt, auf der Grundlage der Angaben der Gebührenschuldner und von den nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenschuldner mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Ebenso kann der Entwässerungsbetrieb eine Datei der Abwasseranschlussnehmer im Sinne der Entwässerungssatzung mit den dafür notwendigen und nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten führen und weiterverarbeiten.

(4) Zur Bearbeitung des Benutzungsgebührenbescheides und des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens werden folgende personen- und grundstücksbezogene Daten durch den Entwässerungsbetrieb erhoben, verarbeitet und gespeichert:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Gebührenpflichtigen und Grundstückseigentümers sowie gegebenenfalls auch des Nutzungsberechtigten,
- b) die Berechnungsgrundlagen für die Gebührenerhebung,
- c) die zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, insbesondere die Verbindung zu Geldinstituten,
- d) die Flurbezeichnung des Grundstückes entsprechend dem aktuellen Liegenschaftsbuch und
- e) Bemessungsgrundlagen für die Grundstücksentwässerungsanlage, wie die Einwohnerdichte, den Bebauungsgrad, eine eventuelle Eigenwasserförderung und -nutzung sowie eine Grauwassernutzung u. a..

(5) Die Daten werden ohne gesonderte Aufforderung nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht

§ 7

Anzeigepflichten

(1) Der Stadt (Entwässerungsbetrieb) sind folgende Sachverhalte unverzüglich anzuzeigen:

- a) der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Grundstückes. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber,
- b) die Verwendung von Wasser aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage, sofern dieses der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt wird,

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

- c) die Einleitung von Grundwasser, Drainagewasser, Schichtenwasser, Wasser aus oberirdischen Gewässern u. ä. in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage gemäß des von der Stadt vorgegebenen Veranlagungszeitraumes anzuzeigen.

§ 8

Verwaltungsgebühren und Auslagen

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt oder die in einer besonderen Rechtsvorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, folgende Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen). Die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften oder Satzungen (insbesondere der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt – VwKostSEF – vom 19. Juni 2001 in der jeweils gültigen Fassung) bleibt unberührt.

- a) Erteilung der Genehmigung über die Errichtung und die Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage gemäß § 10 der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt (Entwässerungsgenehmigung): 110,00 EUR
- b) für zusätzliche, über a) hinausgehende Aufwendungen für die Genehmigungsprüfung, besondere Aufwendungen wie Nachforderungen, Beratungen u. a., Bearbeitung von Änderungsnachträgen im Genehmigungsverfahren, Verlängerung der Gültigkeit von Entwässerungsgenehmigungen u. ä.
je angefangene halbe Stunde 32,00 EUR
- c) Abnahmen für Grundstücksentwässerungsanlagen
je angefangene halbe Stunde 28,00 EUR
- d) Abnahme / Beratung für absetzbare Mengen laut § 1 (7) (8) dieser Satzung
je angefangene halbe Meisterstunde 28,00 EUR
je angefangene halbe Ingenieurstunde 32,00 EUR
- e) Für durch den Einleiter verschuldete, zusätzlich erforderliche Beprobungen und Untersuchungen
je angefangene halbe Ingenieurstunde 32,00 EUR
- f) Erteilung von Erschließungsauskünften 32,00 EUR

(2) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

(3) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, oder
- b) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Werden bei einer Amtshandlung besondere bare Auslagen (Porti, Postzustellungskosten, Telefon- und Faxgebühren u. ä.) notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

(5) Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) werden grundsätzlich mit der Erbringung der Amtshandlung an den Kostenschuldner sofort zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr mittels eines Verwaltungskostenbescheides erhoben, sind die Kosten 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

(6) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 9

Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung

(1) Wer entgegen der Bestimmungen dieser Satzung fahrlässig oder vorsätzlich handelt, insbesondere ungenehmigte Einleitungen in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung, Manipulationen der Mengemesseinrichtungen vornimmt, unangemeldet eine private Wasserversorgungsanlage (sofern die daraus entnommenen Wassermengen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden) betreibt, kann mit einem Bußgeld in Höhe bis zu 5.000,00 EUR belegt werden.

(2) Im Übrigen gelten bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung die Regelungen der Abgabenordnung und das Ordnungswidrigkeitengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft und gilt bis zum 31.12.2006. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Landeshauptstadt Erfurt vom 16.12.1992, (Amtsblatt vom 13.01.1993 und 24.03.1993) zuletzt geändert am 16.09.2003 (Amtsblatt vom 26.09.2003, Seite 7) außer Kraft.

Anlage

**Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Großvieheinheiten (VE)
(Absetzbare Menge pro Jahr und Großvieheinheit 15 m³)**

Tierart	VE / Stück
Rindvieh	
Mischbestand	0,66
Milchviehbestand	1,00
Schafe	0,070
Schweine	
Mischbestand	0,16
Zuchtbestand	0,33
Geflügel	0,0150
Pferde	1,00
Ziegen	0,08
Damwild	0,05
Kaninchen	0,0025

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat die Satzung mit Schreiben vom 15.12.2005 genehmigt (§ 2 Abs. 4a Satz 1 Ziff. 2 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 16. Dezember 2005

gez. i. V. D. **Hagemann**
Oberbürgermeister**Beschluss Nr. 224/2005 vom
02. Dezember 2005
Kalkulation der Abwassergebühr für 2006****Genaue Fassung:**

Der Stadtrat bestätigt die Kalkulation der Abwassergebühr für den Zeitraum vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2006 in der Höhe von 2.66 EUR/m³.

gez. i. V. D. **Hagemann**
Oberbürgermeister

Anlage 1

	Vorkalkulation 2006 EUR
Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten	
1. Materialkosten	3.764.255
2. Abwasserabgabe	1.850.000
3. ./ Verrechnung Abwasserabgabe	-550.000
4. Personalkosten	5.802.480
5. Sonstige Aufwendungen	2.193.475
6. Sonstige Steuern	10.600
	13.070.810
Abschreibungen	
7. Bilanzielle Abschreibungen	9.548.779
8. ./ Auflösung Ertragszuschüsse	1.004.300
9. ./ Auflösung Fördermittel	0
	8.544.479
10. Verzinsung des Anlagekapitals	6.497.312
11. Kostenunterdeckung der Vorperiode	0
12. Kosten der Straßenoberflächenentwässerung	3.811.023
13. Sonstige Erträge und nicht gebührenfähige Aufwendungen	1.563.800
14. Kurzfristige Zinserträge abzüglich sonstige Zinsaufwendungen	40.000
	22.697.778
15. abgerechnete Menge	8.834.500
17. Auflösung Verbrauchsabgrenzung (Vorjahr)	2.931.685
18. Verbrauchsabgrenzung	2.931.685
19. Abwassermengen (m ³) gesamt	8.834.500
20. ./ Menge Sondereinleiter	300.000
21. Abwassermengen (m ³) gesamt	8.534.500
22. Abwassergebühr (EUR/m ³)	2,66
23. Gebührenaufkommen	22.697.778
24. Gebührenbedarf	22.697.778
25.	0

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

Anlage 2

Ermittlung der Kosten der Straßenentwässerung für Vorkalkulation 2006

	2006 Euro
Anteil Kapitalkosten	
Abschreibung	9.548.779
Anlagekapitalverzinsung	6.497.312
ZS 1	16.046.091
abzüglich Deckungsbeiträge Dritter	
Auflösung Ertragszuschüsse	1.004.300
Zinserträge	40.000
Einleitung Dritter (Ant. Kap.-Kosten 50 %)	500.000
ZS 2	1.544.300
Bemessungsgrundlage ZS 1 abzügl. ZS 2	14.501.791
davon 18 % Straßenentwässerungskosten	2.610.322
Anteil laufende Unterhaltungskosten	13.070.810
Sonstige Erträge	
Anschluss- und Genehmigungsgebühren	82.500
Einleitung Dritter (Ant. lf. Kosten 50 %)	500.000
Kostenersatz Analysen	12.000
Kostenerstattung Reinigung Straßenabläufe	263.300
Erträge aus Mahngebühren u. sonstige Erträge	25.000
Mieten u. Pachten	23.000
Umlage Mandant Gewässerunterhaltung u. Umweltl.	38.000
Betriebsführung Güterverkehrszentrum	23.000
aktivierte Eigenleistung	40.000
Erlöse aus Sondereinleiter	57.000
Summe sonstige Erträge	1.063.800
laufende Unterhaltungskosten	13.070.810
abzügl. sonstige Erträge	1.063.800
Bemessungsgrundlage	12.007.010
davon 10 % Straßenentwässerungskosten	1.200.701
Straßenentwässerungsanteil Gesamt	3.811.023

Anlage 3

Verzinsung Anlagekapital 2006

	2006 EUR
Verzinsung des Anlagekapitals	
Buchwert Anlagevermögen	238.353.819
./. Buchwert Ertragszuschüsse	47.266.195
./. Buchwert Fördermittel	37.702.918
./. Anlagen im Bau	9.000.000
verzinsbares Anlagekapital	144.384.706
Anlagenkapitalzins in %	4,50
Anlagekapitalverzinsung	6.497.312
./. Fremdkapitalzinsen	2.698.000
Eigenkapitalverzinsung	3.799.312

Anlage 4

Auswirkung HH Stadt

	VK 2006 6,00% EURO	VK 2006 4,50% EURO	Defizit HH Stadt
Zahlung Eigenkapitalverzinsung	5.965.082	3.799.312	
Straßenoberflächenentwässerung	4.200.862	3.811.023	
Differenz	1.764.220	-11.711	1.775.931

Beschluss Nr. 225/2005 vom 02. Dezember 2005**Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF)****Genauere Fassung:**

01 Die Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) wird gemäß Anlage bestätigt.

02 Die Stadtverwaltung ist beauftragt, die Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde anzugeben.

03 Die Stadtverwaltung ist ermächtigt, die Satzung nach Ablauf eines Monats, nachdem die Eingangsbestätigung von der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegt, im Amtsblatt bekannt zu machen.

gez. i. V. D. **Hagemann**
Oberbürgermeister

Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) vom 14. Dezember 2005

Aufgrund des § 49 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), und der §§ 19, 20 und 21 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), erlässt die Landeshauptstadt Erfurt (im Folgenden: Landeshauptstadt) mit Stadtratsbeschluss Nr. 225/05 vom 02.12.2005 die nachfolgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

(1) Die in der geschlossenen Ortslage der Landeshauptstadt gelegenen öffentlichen Straßen oder Straßenteile sind zu reinigen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder Ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) Reinigungspflichtig ist die Landeshauptstadt. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Verpflichtung, die Gehwege und Überwege für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Die Landeshauptstadt betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung (öffentliche Straßenreinigung). Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird. Zur Durchführung der öffentlichen Straßenreinigung kann sich die Landeshauptstadt Dritter bedienen.

(3) Teil dieser Satzung ist das als Anlage beigefügte Straßenverzeichnis.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem ThürStrG oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind. Zur öffentlichen Straße gehören der Gehweg, die Fahrbahn und die weiteren Teile gemäß § 2 Abs. 2 ThürStrG, wie Gräben, Böschungen, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(2) Gehweg ist der Straßenteil, der erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt ist und dessen Benutzung für Fußgänger vorgesehen und geboten ist. Zum Gehweg gehören auch die Teile, die gleichzeitig als Radweg (gemeinsame oder getrennte Geh- und Radwege) ausgewiesen sind, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sowie der markierte Teil, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.

(3) Fahrbahn ist der Straßenteil, dessen Benutzung durch Fahrzeuge (fließender und ruhender Verkehr) vorgesehen und geboten ist. Zur Fahrbahn gehören auch Fahrbahnrinnen, Bordsteinkanten und Parkbuchten.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßen bzw. Straßenteile wird auf die Eigentümer oder Besitzer (Reinigungspflichtige) der über öffentliche Straßen erschlossenen und anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege in der Reinigungsklasse ES III und in allen öffentlichen Straßen, die nicht nach dem Straßenverzeichnis in die öffentliche Straßenreinigung einbezogen sind.

2. Fahrbahnen, soweit sie nicht nach dem Straßenverzeichnis in die öffentliche Straßenreinigung einbezogen sind.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Der Besitzer tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers und Erbbauberechtigten, wenn keine Eintragung im Grundbuch vorliegt oder die Eigentums- oder Berechtigungsfrage ungeklärt ist.

(3) Mehreren Reinigungspflichtigen eines Grundstücks oder mehrerer Grundstücke, soweit diese eine wirtschaftliche Einheit im Sinne von § 39 Abs. 2 der Abgabenordnung bilden, obliegt die gesamtschuldnerische Reinigungspflicht.

(4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, die Pflichten persönlich zu erfüllen, muss er sich eines Dritten bedienen.

§ 4 Art, Maß und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger

(1) Als Reinigungsfläche gelten die Teile des Gehweges und der Fahrbahn der öffentlichen Straße, die sich zwischen den Endpunkten der zur Straße angrenzenden Grundstücksseite aus senkrecht bis zur Straßenmitte befinden. Wird ein Grundstück über mehrere öffentliche Straßen erschlossen und grenzt an diese an, ist jede dieser Straßen zu reinigen. Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Satz 1 auf den ganzen das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich der Straßenkreuzung, jeweils bis zur Straßenmitte.

(2) Die zu reinigenden Flächen sind bei Bedarf, mindestens jedoch vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, zu säubern. Die vorgesehenen Reinigungsleistungen können unterbleiben, wenn dieses vom Wetter her geboten ist.

(3) Die Reinigung ist so durchzuführen, dass entstandene Verunreinigungen wie durch Papier, Obstreste, Laub, Unrat, Schlamm, Metall-, Kunststoff- und Holzteile, Glas und Scherben sowie abstumpfes Material (z. B. Sand und Splitt) zu entfernen sich hierbei nicht um Abfälle handelt, von den zu reinigenden Flächen zu entfernen sind. Belästigende Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Wildwachsende Pflanzen sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert wird und / oder die Benutzung des Gehweges eingeschränkt ist. Der Straßenkehrer bzw. die von der Straße entfernten Gegenstände sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften unverzüglich zu entsorgen.

(4) Nicht endgültig ausgebaute Fahrbahnen und Gehwege sowie Straßen mit sandgeschlammter Schotterdecke sind im gleichen Umfang zu reinigen, wie endgültig ausgebaute Straßen.

(5) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildpflanzenbeseitigung nicht eingesetzt werden.

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

§ 5 Übertragung des Winterdienstes auf Gehwegen

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst) auf Gehwegen wird auf die Eigentümer oder Besitzer (Winterdienstpflichtige) der über öffentliche Straßen erschlossenen und anliegenden Grundstücke übertragen.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Der Besitzer tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers und Erbbauberechtigten, wenn keine Eintragung im Grundbuch vorliegt oder die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist.

(3) Mehreren Winterdienstpflichtigen eines Grundstücks oder mehrerer Grundstücke, soweit diese eine wirtschaftliche Einheit im Sinne von § 39 Abs. 2 der Abgabenordnung bilden, obliegt die gesamtschuldnerische Winterdienstpflicht.

(4) Ist der Winterdienstpflichtige nicht in der Lage, die Pflichten persönlich zu erfüllen, muss er sich eines Dritten bedienen.

§ 6 Art, Maß und Umfang des Winterdienstes

(1) Der Winterdienst ist auf den Teilen des Gehweges der öffentlichen Straße durchzuführen, die sich zwischen den Endpunkten der zur Straße angrenzenden Grundstücksseiten aus senkrecht bis zum Fahrbahnrand befinden. Wird ein Grundstück über mehrere öffentliche Straßen erschlossen und grenzt an diese an, ist der Winterdienst auf jedem Gehweg durchzuführen. Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich der Winterdienst nach Satz 1 auf den ganzen das Eckgrundstück umschließenden Teil des Gehweges einschließlich der Fußgängerüberwege, soweit auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

(2) Der Winterdienst ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege sind in einer für die Nutzung erforderlichen Breite (1,50 m, soweit der Gehweg diese Breite überschreitet) bei Eis- und Schneeglätte so zu bestreuen und von Schnee so zu räumen, dass ein durchgehend benutzbarer Gehweg entsteht. Das gilt auch in Fußgängerzonen und auf Straßen, in denen die Fahrbahn und der Gehweg nicht durch bauliche oder farbliche Markierungen voneinander getrennt sind (z. B. in verkehrsberuhigten Bereichen) sowie auf Fahrbahnen ohne Gehweg entlang der Grundstücksfront des an die Straße angrenzenden und erschlossenen Grundstücks.

2. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege bis zur Bordsteinkante bei Glätte so bestreut und von Schnee frei gehalten werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch eine der Türen der Verkehrsmittel und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist.

3. Zum Bestreuen der Gehwege sind abstumpfende Mittel (z. B. Blähschiefer, Sand u. ä.) zu verwenden. Die Verwendung von Streusalz und anderen auftauenden Stoffen ist verboten. Streusalz und andere auftauende Stoffe dürfen nur in klimatischen Ausnahmefällen (z. B. bei überfrierender Nässe, Eisregen u.ä.) sowie auf Treppen und steilen Wegen mit Steigungen größer als 4% verwendet werden, soweit mit abstumpfenden Mitteln die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet werden kann. Zur öffentlichen Straße gehörende Teile, wie begrünte Flächen, Baumscheiben und Beete, dürfen nicht mit Salz bestreut werden.

4. An Werktagen ist zwischen 6:00 und 20:00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zwischen 8:00 und 20:00 Uhr die entstandene Glätte zu beseitigen und gefallener Schnee unverzüglich zu räumen.

5. Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr hierdurch nicht gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert wird. Einläufe der Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und / oder die Fahrbahn geschafft werden. Auf begrünten Flächen, Baumscheiben und Beeten darf salzhaltiger Schnee nicht abgelagert werden.

6. Der Winterdienstpflichtige ist auch verpflichtet den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen mit Schnee erneut bedeckt ist.

§ 7 Öffentliche Straßenreinigung

Die von der Landeshauptstadt zu reinigenden öffentlichen Straßen sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß dem als Anlage beigefügtem Straßenverzeichnis in Reinigungsklassen eingeteilt. Ändert sich der Straßenname, gilt die Reinigungsklasse weiter. Durch die Landeshauptstadt wird die Straßenreinigung wie folgt vorgenommen:

Reinigungsklasse	Fahrbahn	Gehweg	Häufigkeit
S I	ja	ja	werktäglich
S III	ja	ja	wöchentlich
ES III	ja	nein	wöchentlich

Bei der Reinigungsklasse S I und S III reinigt die Landeshauptstadt sämtliche als Gehweg und Fahrbahn geltende Teile der öffentlichen Straße. Bei der Reinigungsklasse ES III reinigt die Landeshauptstadt die dem Hauptverkehr dienende Fahrbahn einschließlich der unmittelbar dazugehörenden unselbständigen Flächen für den fließenden (z. B. Busspur, Radweg) und ruhenden Verkehr (z. B. Parkbuchten) der öffentlichen Straße.

§ 8 Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Für die im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Straßen, die durch die Landeshauptstadt gereinigt werden, sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Besitzer (gem. § 3) der über diese öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung berechtigt und verpflichtet (Anschluss- und Benutzungszwang).

(2) Von der Pflicht zur Inanspruchnahme der öffentlichen Straßereinigung wird auf Antrag ganz oder teilweise befreit, wenn die Inanspruchnahme aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist, insbesondere wenn dem Antragsteller durch die Inanspruchnahme ein Sonderopfer auferlegt wird, das enteignende Wirkung entfaltet. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Landeshauptstadt zu stellen. Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 9 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung derjenigen Straßen bzw. Straßenteile, die nach dem Straßenverzeichnis durch die Landeshauptstadt gereinigt werden, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Pflichtigen gelten als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des ThürKAG.

§ 10 Vorsorgemaßnahmen, besondere Verschmutzungen

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen und zu beschädigen oder zu zerstören.

(2) Es ist geboten, Fahrzeugladungen, die zu Verschmutzungen der Straße führen können, abzudecken oder auf sonstige geeignete Weise zu sichern. Stark verschmutzte Reifen sind vor der Auffahrt auf öffentliche Straßen zu reinigen.

(3) Entstehen außergewöhnliche Verunreinigungen der Straße, beispielsweise durch Karnevalszüge, Straßenfeste, Demonstrationen, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, das Vorhandensein von Schaubuden, Verkaufsständen, Baustellen und dergl. oder durch sonstige Anlagen oder Einrichtungen, hat der Veranstalter bzw. Verursacher die außergewöhnliche Verunreinigung unverzüglich auf seine Kosten gem. § 17 ThürStrG zu beseitigen.

(4) Von Besitzern als Abfall deklarierte Gegenstände dürfen ohne Erlaubnis nicht auf die öffentliche Straße gebracht oder abgelagert werden.

(5) Beseitigt der Verursacher eine außergewöhnliche Verunreinigung nicht unverzüglich, kann die Reinigung auf dessen Kosten durch die Landeshauptstadt erfolgen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 als Reinigungspflichtiger (§ 3) die ihm auferlegten öffentlichen Straßen nicht oder ungenügend reinigt oder chemische Mittel einsetzt;

2. entgegen § 6 als Winterdienstpflichtiger (§ 5) die Gehwege im Winter nicht oder ungenügend von Schnee bzw. Eis räumt oder bei Glätte nicht wirkungsvoll streut oder unzulässigerweise auftauende Stoffe verwendet oder Schnee bzw. Eis falsch abgelagert;

3. entgegen § 10 Abs. 1, 2, 3 und 4 eine öffentliche Straße mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt oder verunreinigen lässt und/oder eine über das übliche Maß hinausgehende verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße nicht unverzüglich beseitigt oder beschädigt bzw. zerstört;

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter (StrReiEft) vom 19.01.1994, zuletzt geändert am 27.06.2001, außer Kraft.

* * *

Anlage

**Straßenverzeichnis
der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen**

Straßenname (Straßenabschnitt)	Lage	Reinigungsklasse
Adam-Gottschalk-Straße (von Geschwister-Scholl-Straße bis Kalkreißer)	Erfurt	ES III
Albrechtstraße (von Gutenbergplatz bis Blumenstraße)	Erfurt	ES III
Alfred-Delp-Ring	Erfurt	ES III
Alfred-Hess-Straße	Erfurt	ES III
Allerheiligenstraße	Erfurt	S III
Am Alten Anger	Töttleben	ES III
Am Alten Nordhäuser Bahnhof	Erfurt	ES III
Am Buchenberg	Melchendorf	ES III
Am Drosselberg (von Haarbergstraße bis Albert-Einstein-Straße)	Melchendorf	ES III
Am Herrenberg (von Rudolstädter Straße bis Am Urbicher Kreuz)	Dittelstedt	ES III
Am Hügel	Erfurt	S III
Am Katzenberg (von Max-Steenbeck-Straße bis Einbahnstraße)	Melchendorf	ES III
Am Kühlhaus	Erfurt	ES III
Am Pulverschuppen	Erfurt	ES III
Am Roten Berg	Erfurt	ES III
Am Schwemmbach	Erfurt	ES III
Am Steinhügel	Ilversgehofen	ES III
Am Studentenrasen	Ilversgehofen	ES III
Am Urbicher Kreuz	Melchendorf	ES III
Am Wiesenhügel	Melchendorf	ES III
Am Zoopark	Erfurt	ES III

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

Straßenname (Straßenabschnitt)	Lage	Reinigungsklasse	Straßenname (Straßenabschnitt)	Lage	Reinigungsklasse
Ammertalweg	Ilversgehofen	ES III	Große Arche	Erfurt	S I/III
Amtmann-Kästner-Platz	Gispersleben	ES III	(S I von Marktstraße bis Kleine Arche)		
An den Graden	Erfurt	S III	Große Engengasse	Erfurt	S III
An der Lache	Ilversgehofen	ES III	Gubener Straße	Gispersleben	ES III
An der Stadtmünze	Erfurt	S III	Gustav-Adolf-Straße	Erfurt	ES III
Andreasstraße	Erfurt	S III	Gustav-Weißkopf-Straße	Bindersleben	ES III
Anger Erfurt S I			Gutenbergstraße	Erfurt	ES III
Anton-Lucius-Straße	Erfurt	ES III	Haarbergstraße	Melchendorf	ES III
Apoldaer Straße	Gispersleben	ES III	Hans-Sailer-Straße	Ilversgehofen	ES III
Arndtstraße	Erfurt	ES III	Häßlerstraße	Erfurt	ES III
Arnstädter Straße	Erfurt	ES III	Hauptstraße	Stotternheim	ES III
August-Frölich-Straße	Erfurt	ES III	Hefengasse	Erfurt	S III
Augustinerstraße	Erfurt	S III	Heilige Grabesmühlgasse	Erfurt	S III
Augustmauer	Erfurt	S III	Heinrich-Mann-Straße	Erfurt	ES III
Azmannsdorfer Weg	Erfurt	ES III	Heinrichstraße	Erfurt	ES III
Bahnhofstraße	Erfurt	S I	(von Gothaer Platz bis Binderslebener Landstraße)		
Barfüßerstraße	Erfurt	S III	Henning-Goede-Straße	Erfurt	S III
Bechtheimer Straße	Erfurt	S III	Henry-Pels-Platz	Ilversgehofen	ES III
Beethovenstraße	Erfurt	ES III	Hermisdorfer Straße	Erfurt	ES III
Benaryplatz	Erfurt	ES III	Herrmannsplatz	Erfurt	S III
Benediktsplatz	Erfurt	S I	Hersfelder Straße	Bindersleben	ES III
Bergstraße	Erfurt	ES III	(von Binderslebener Landstraße bis Gustav-Weißkopf-Straße)		
Berliner Platz	Erfurt	S III	Heyderstraße	Dittelstedt	ES III
Berliner Straße	Erfurt	ES III	Hirschgarten	Erfurt	S I
Bernauer Straße	Gispersleben	ES III	Hirschlachufer	Erfurt	S III
Biereyestraße	Erfurt	ES III	Hochheimer Platz	Hochheim	ES III
Binderslebener Landstraße	Erfurt	ES III	Hohenwindenstraße	Ilversgehofen	ES III
Blücherstraße	Melchendorf	ES III	Holzheienstraße	Erfurt	S III
Blumenstraße	Erfurt	ES III	Horngasse	Erfurt	S III
(von Nordhäuser Straße bis Witterdaer Weg)			Hugo-John-Straße	Ilversgehofen	ES III
Bonemilchstraße	Erfurt	S III	Hugo-Preuß-Platz	Erfurt	ES III
Bonhoefferstraße	Erfurt	ES III	Hütergasse	Erfurt	S III
Bonifaciusstraße	Erfurt	ES III	Iderhoffstraße	Erfurt	ES III
Borngasse	Erfurt	S III	Ilversgehofener Platz	Ilversgehofen	ES III
Brühler Straße	Erfurt	S III	Jakob-Kaiser-Ring	Erfurt	ES III
Brühlerwallstraße	Erfurt	ES III	Jenaer Straße	Erfurt	ES III
Budapester Straße	Erfurt	ES III	(von Häßlerstraße bis Weimarische Straße)		
Bukarester Straße	Erfurt	ES III	Johann-Sebastian-Bach-Straße	Erfurt	ES III
Bunsenstraße	Erfurt	ES III	Johannesmauer	Erfurt	S III
Bürgermeister-Wagner-Straße	Erfurt	S III	Johannesplatz	Erfurt	S III
Büßleber Gasse	Erfurt	S III	Johannesstraße	Erfurt	S I/III
Clara-Zetkin-Straße	Erfurt	ES III	(S I von Anger bis Futterstraße)		
Comthurgasse	Erfurt	S III	Julius-König-Straße	Erfurt	ES III
Conrad-Taschner-Straße	Erfurt	ES III	Julius-Leber-Ring	Erfurt	ES III
Cusanusstraße	Erfurt	S III	Junkersand	Erfurt	S III
Cyriakstraße	Erfurt	ES III	Jürgen-Fuchs-Straße	Erfurt	ES III
(von Espachstraße bis Winzerstraße)			Juri-Gagarin-Ring	Erfurt	S III
Dalbergsweg	Erfurt	ES III/S III	Kalkreiße	Erfurt	ES III
(S III von Karl-Marx-Platz bis Theaterstraße)			Kamenzer Straße	Gispersleben	ES III
Dämmchen	Erfurt	S III	Karl-Marx-Platz	Erfurt	S III
Demminer Straße	Gispersleben	ES III	Karl-Reimann-Ring	Erfurt	ES III
(von Hannoversche Straße bis Nordhäuser Straße)			Karlsplatz	Stotternheim	ES III
Dieselstraße	Ilversgehofen	ES III	(Hauptstraße)		
(von Paul-Schäfer-Straße bis Zum Nordstrand)			Käthe-Kollwitz-Straße	Erfurt	ES III
Dittelstedter Weg	Erfurt	ES III	Kaufmännerstraße	Erfurt	S III
Domplatz	Erfurt	S III	Keilhauergasse	Erfurt	S III
Domstraße	Erfurt	S III	Kersplebener Chaussee	Kerspleben	ES III
Eichenstraße	Erfurt	S III	Kettenstraße	Erfurt	S III
Eisenacher Straße	Schmira	ES III	Kirchgasse	Erfurt	S III
Eisenberger Straße	Erfurt	ES III	Kleine Arche	Erfurt	S III
Eislebener Straße	Ilversgehofen	ES III	Klostergang Erfurt S III		
Elisabethstraße	Erfurt	ES III	Körnerstraße	Dittelstedt	ES III
Erfurter Straße	Mittelhausen	ES III	Kolpingstraße	Ilversgehofen	ES III
Erhard-Etzlaub-Straße	Stotternheim	ES III	Krämerbrücke	Erfurt	S I/III
Erlgrund	Erfurt	ES III	(S III Zugänge)		
Espachstraße	Kerspleben	ES III	Krämpferstraße	Erfurt	S III/ES III
Eugen-Richter-Straße	Erfurt	ES III	(S III von Johannestraße bis Juri-Gagarin-Ring)		
Farbengasse	Erfurt	S III	Krämpfertor	Erfurt	S III
Faustgäßchen	Erfurt	S III	Krämpferufer	Erfurt	ES III
Fichtenweg	Kerspleben	ES III	Kranichfelder Straße	Melchendorf	ES III
Fischersand	Erfurt	S III	Kreuzgasse	Erfurt	S III
Fischmarkt	Erfurt	S I	Kreuzsand	Erfurt	S III
Fleischgasse	Erfurt	S III	Kühnhäuser Straße	Mittelhausen	ES III
Flughafenstraße	Bindersleben	ES III	(von Erfurter Straße bis Abzweig A 71)		
Franckestraße	Erfurt	S III	Kürschnergasse	Erfurt	S III
Friedrich-Ebert-Straße	Erfurt	ES III	Kurt-Schumacher-Straße	Erfurt	S III
Friedrich-Engels-Straße	Erfurt	ES III	Lachsgasse	Erfurt	S III
Friedrich-List-Straße	Erfurt	ES III	Lange Brücke	Erfurt	S III
Futterstraße	Erfurt	S I	Lauentor	Erfurt	S III
Geraer Straße	Erfurt	ES III	Leipziger Platz	Erfurt	ES III
Geschwister-Scholl-Straße	Erfurt	ES III	Leipziger Straße	Erfurt	ES III
Gisperslebener Straße	Ilversgehofen	ES III	Liebknechtstraße	Erfurt	ES III
Gothaer Platz	Erfurt	ES III	Lilienstraße	Erfurt	S III
Gothaer Straße	Erfurt	ES III	Linderbacher Weg	Erfurt	ES III
Gotthardtstraße	Erfurt	S III	Löderstraße	Erfurt	ES III
Grafengasse	Erfurt	S III	Löderwallgraben	Erfurt	ES III
Greifswalder Straße	Erfurt	ES III	Löwengasse	Erfurt	S III
Große Ackerhofsgasse	Erfurt	S III	Lüneburger Straße	Erfurt	ES III

(Fortsetzung auf Seite 12)

Beschluss Nr. 226/2005 vom 02. Dezember 2005**Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrReiGebEF)****Genauere Fassung:**

01 Die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrReiGebEF) wird gemäß Anlage 1 bestätigt.

02 Die Stadtverwaltung ist beauftragt, die Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

03 Die Stadtverwaltung ist ermächtigt, die Satzung nach Ablauf eines Monats, nachdem die Eingangsbestätigung von der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegt, im Amtsblatt bekannt zu machen.

04 Die Gebührenkalkulation gemäß Anlage 2 sowie die Auswirkungen auf den Haushalt mit den Einnahmen und den Ausgaben gemäß Anlage 3 Seite 2 werden bestätigt. Die nicht über Gebühren (Straßenreinigungsgebühren, Parkgebühren) zu deckenden Kosten sind aus dem Haushalt der Stadt zu decken.

gez. i.V. D. **Hagemann**
Oberbürgermeister

Hinweis: Die Satzung gemäß Anlage 1 wurde ausgefertigt und wird gesondert bekannt gemacht.

Anlage 2

öffentliche Straßenreinigung - Gebührenkalkulation**Formblatt zum Kalkulationsschema ***

(* Nur direkt mit der Leistung in Zusammenhang stehende Kosten sind anzusetzen. Amtsspezifische Besonderheiten können nicht berücksichtigt werden, sie sind in der jeweiligen Kalkulation gesondert kenntlich zu machen.)

	Aufwandspositionen		Grundlagen	Basisjahr 2004	1. Jahr 2006	2. Jahr 2007	Mittelwert
I.	Verwaltungsaufwand der Stadt	EUR	Personal- und Sachkosten der beteiligten Ämter (gem. Personalkosten des Pers. Amtes mit Stand vom 30.06.2005 und KGSt-Bericht)	183.885	190.523	190.523	190.523
II.	Entgelt für den beauftragten Dritten (Netto)	EUR	geprüfte Entgeltkalkulation der SWE SW GmbH	1.855.053	1.614.053	1.660.574	1.637.314
	davon für Fahrbahnen (22.106 km)	EUR	geprüfte Entgeltkalkulation der SWE SW GmbH		653.098	679.784	666.441
	davon ruhender Verkehr (858 km)	EUR	geprüfte Entgeltkalkulation der SWE SW GmbH		404.207	411.472	407.840
	davon Gehwege (7.449 km)	EUR	geprüfte Entgeltkalkulation der SWE SW GmbH		556.748	569.318	563.033
	abzüglich Entgelt für Ortschaften und Rad-/Gehwege (Netto)	EUR	lt. Rechnung	43.219			
		EUR		1.811.834			
III.	Entgelt für den beauftragten Dritten (Brutto)	EUR		2.101.727	1.872.301	1.926.266	1.899.284
IV.	Gesamtkosten	EUR		2.285.612	2.062.824	2.116.789	2.089.807
V.	abzüglich Kosten für Brücken / Unterführungen	EUR	anteilige Kosten lt. ermittelter Kehrlänge	35.884	32.386	33.234	31.974
VI.	abzüglich Kosten für öffentliche Grünanlagen / Parks	EUR	anteilige Kosten lt. ermittelter Kehrlänge	47.998	43.319	44.453	43.886
VII.	gebührenfähige Gesamtkosten ohne Brücken / Unterf. /Grünanl. / Parks	EUR		2.201.730	1.987.119	2.039.103	2.013.111
VIII.	Abzug wegen dem Allgemeininteresse (>25 %)	EUR		550.433	496.780	509.776	503.278
IX.	ansetzbare Gesamtkosten (<75 %)	EUR		1.651.298	1.490.339	1.529.327	1.509.833
X.	Frontmeter (normiert)	m		373.560	334.125	334.125	334.125
XI.	Gebührensatz (EUR/m)	EUR		3,25	4,4604	4,5771	
XII.	mittlerer Gebührensatz (EUR/m)	EUR				4,5188	4,51
XIII.	Gebühreneinnahmen	EUR		1.204.133	1.490.339	1.529.327	1.506.904
XIV.	Kostendeckungsgrad	%	(Zeile XIII : VII)	54,69	75,00	75,00	74,85
XV.	Gebühreneinnahmen	EUR	(lt. Anlage 5 Pkt. 1.3)		1.373.522	1.373.522	1.373.522
XVI.	Kostendeckungsgrad	%	(Zeile XV : VII)		69,12	67,36	68,23

Formblatt zum Kalkulationsschema *

(* Nur direkt mit der Leistung in Zusammenhang stehende Kosten sind anzusetzen. Amtsspezifische Besonderheiten können nicht berücksichtigt werden, sie sind in der jeweiligen Kalkulation gesondert kenntlich zu machen.)

	Aufwandspositionen		Grundlagen	Basisjahr 2004	1. Jahr 2006	2. Jahr 2007	Mittelwert
I.	Verwaltungsaufwand der Stadt	EUR	Personal- und Sachkosten der beteiligten Ämter (gem. Personalkosten des Pers. Amtes mit Stand vom 30.06.2005 und KGSt-Bericht)	183.885	143.859	143.859	143.859
II.	Entgelt für den beauftragten Dritten (Netto)	EUR	geprüfte Entgeltkalkulation der SWE SW GmbH	1.855.053	1.057.305	1.091.256	1.074.281
	davon für Fahrbahnen (22.106 km)	EUR	geprüfte Entgeltkalkulation der SWE SW GmbH		653.098	679.784	666.441
	davon ruhender Verkehr (858 km)	EUR	geprüfte Entgeltkalkulation der SWE SW GmbH		404.207	411.472	407.840
	davon Gehwege (7.449 km)	EUR	geprüfte Entgeltkalkulation der SWE SW GmbH		0	0	0
	abzüglich Entgelt für Ortschaften und Rad-/Gehwege (Netto)	EUR	lt. Rechnung	43.219			
		EUR		1.811.834			
III.	Entgelt für den beauftragten Dritten (Brutto)	EUR		2.101.727	1.226.474	1.265.857	1.246.165
IV.	Gesamtkosten	EUR		2.285.612	1.370.333	1.409.716	1.390.024
V.	abzüglich Kosten für Brücken / Unterführungen	EUR	anteilige Kosten lt. ermittelter Kehrlänge	35.884	25.351	26.080	25.715
VI.	abzüglich Kosten für öffentliche Grünanlagen / Parks	EUR	anteilige Kosten lt. ermittelter Kehrlänge	47.998	43.319	44.453	43.886
VII.	gebührenfähige Gesamtkosten ohne Brücken / Unterf. /Grünanl. / Parks	EUR		2.201.730	1.301.662	1.339.184	1.320.423
VIII.	Abzug wegen dem Allgemeininteresse (>25 %)	EUR		550.433	325.416	334.796	330.106
IX.	ansetzbare Gesamtkosten (<75 %)	EUR		1.651.298	976.247	1.004.388	990.317
X.	Frontmeter (normiert)	m		373.560	258.050	258.050	258.050
XI.	Gebührensatz (EUR/m)	EUR		3,25	3,7832	3,8922	
XII.	mittlerer Gebührensatz (EUR/m)	EUR				3,8377	3,83
XIII.	Gebühreneinnahmen	EUR		1.204.133	976.247	1.004.388	988.332
XIV.	Kostendeckungsgrad	%	(Zeile XIII : VII)	54,69	75,00	75,00	74,85

Fortsetzung auf Seite 14)

(Fortsetzung von Seite 13)

Formblatt zum Kalkulationsschema *

(* Nur direkt mit der Leistung in Zusammenhang stehende Kosten sind anzusetzen. Amtsspezifische Besonderheiten können nicht berücksichtigt werden, sie sind in der jeweiligen Kalkulation gesondert kenntlich zu machen.)

	Aufwandspositionen		Grundlagen	Basisjahr 2004	1. Jahr 2006	2. Jahr 2007	Mittelwert
I.	Verwaltungsaufwand der Stadt	EUR	Personal- und Sachkosten der beteiligten Ämter (gem. Personalkosten des Pers. Amtes mit Stand vom 30.06.2005 und KGSt-Bericht)	183.885	46.664	46.664	46.664
II.	Entgelt für den beauftragten Dritten (Netto)	EUR	geprüfte Entgeltkalkulation der SWE SW GmbH	1.855.053	556.748	569.318	563.033
	davon für Fahrbahnen (22.106 km)	EUR	geprüfte Entgeltkalkulation der SWE SW GmbH		0	0	0
	davon ruhender Verkehr (858 km)	EUR	geprüfte Entgeltkalkulation der SWE SW GmbH		0	0	0
	davon Gehwege (7.449 km)	EUR	geprüfte Entgeltkalkulation der SWE SW GmbH		556.748	569.318	563.033
	abzüglich Entgelt für Ortschaften und Rad-/Gehwege (Netto)	EUR	lt. Rechnung	43.219			
		EUR		1.811.834			
	Entgelt für den beauftragten Dritten (Brutto)	EUR		2.101.727	645.828	660.409	653.118
III.	Gesamtkosten	EUR		2.285.612	692.492	707.073	699.783
V.	abzüglich Kosten für Brücken / Unterführungen	EUR	anteilige Kosten lt. ermittelter Kehrlänge	35.884	6.925	7.071	6.998
VI.	abzüglich Kosten für öffentliche Grünanlagen / Parks	EUR	anteilige Kosten lt. ermittelter Kehrlänge	47.998	0	0	0
VII.	gebührenfähige Gesamtkosten ohne Brücken / Unterf. / Grünanl. / Parks	EUR		2.201.730	685.567	700.003	692.785
VIII.	Abzug wegen dem Allgemeininteresse (>25 %)	EUR		550.433	171.392	175.001	173.196
IX.	ansetzbare Gesamtkosten (<75 %)	EUR		1.651.298	514.175	525.002	519.589
X.	Frontmeter (normiert)	m		373.560	76.075	76.075	76.075
XI.	Gebührensatz (EUR/m)	EUR		3,25	6,7588	6,9011	
XII.	mittlerer Gebührensatz (EUR/m)	EUR				6,8300	6,83
XIII.	Gebühreneinnahmen	EUR		1.204.133	514.175	525.002	519.592
XIV.	Kostendeckungsgrad	%	(Zeile XIII : VII)	54,69	75,00	75,00	75,00

Anlage 3

öffentliche Straßenreinigung - Auswirkungen auf den Haushalt 2006 und 2007

Finanzielle Auswirkungen im Haushalt	Gebührensatz alt EUR	Gebührensatz 2006 u. 2007 EUR	Veränderung auf %	Frontmeter m	Gebühren EUR
1. Einnahmen über Gebühren					
1.1 für Allgemeininteresse bei allen Reinigungsklassen > 25 %					
Gebührensatz für Reinigungsklasse ES III	3,25	3,83	117,8	181.975	696.964
Gebührensatz für Reinigungsklasse S III	6,50	10,66	164,0	38.251	407.756
Gebührensatz für Reinigungsklasse S I	26,01	63,96	245,9	6.304	403.204
ges.					1.507.924
mittlerer Gebührensatz normiert		4,51		334.125	1.506.904
1.2 für Allgemeininteresse bei Reinkl. ES III u. SIII >25 %, S I > 37 %					
Gebührensatz für Reinigungsklasse ES III	3,25	3,83	117,8	181.975	696.964
Gebührensatz für Reinigungsklasse S III	6,50	10,66	164,0	38.251	407.756
Gebührensatz für Reinigungsklasse S I	26,01	53,30	204,9	6.304	336.003
					1.440.723
mittlerer Gebührensatz normiert		4,51		334.125	1.506.904
1.3 für Allgemeininteresse bei Reinkl. ES III u. SIII >25 %, S I > 50 %					
Gebührensatz für Reinigungsklasse ES III	3,25	3,83	117,8	181.975	696.964
Gebührensatz für Reinigungsklasse S III	6,50	10,66	164,0	38.251	407.756
Gebührensatz für Reinigungsklasse S I	26,01	42,64	163,9	6.304	268.803
					1.373.522
mittlerer Gebührensatz normiert		4,51		334.125	1.506.904
2. Ausgaben					
2.1. Ausgaben (gebührenrelevante Kosten)	2.067.663	2.062.824	2.116.789	4.179.613	2.089.807
2.1.1 Entgelt für GmbH					
HHSt. 67500.62810 öffentliche Straßenreinigung	1.881.690	1.872.301	1.926.266	3.798.567	1.899.284
2.1.2 Ausgaben in der Stadtverwaltung					
Verwaltungsaufwand der Stadt	182.771	187.123	187.123	374.246	187.123
HHSt. 67500.65500 Sachverständigenkosten	3.202	3.000	3.000	6.000	3.000
HHSt. 67500.56200 Weiterbildung	0	400	400	800	400
ges.	185.973	190.523	190.523	381.046	190.523
3. Deckung der Kosten im Haushalt					
3.1 Einnahmen (Straßenreinigungsgeb.-für 2005 lt.Soll vom 18.08.05)	1.215.296	1.373.522	1.373.522	2.747.045	1.373.522
Deckung (3.1 - 2.1)	-852.367	-689.302	-743.266	-1.432.568	-716.284
2.2. Ausgaben (nicht gebührenrelevante Kosten)	198.190	295.834	315.003	610.836	305.418
2.2.1 Entgelt für GmbH	196.056	293.234	312.403	605.636	302.818
HHSt. 67500.62810 zusätzliche Reinigung der Innenstadt	60.000	0	0	0	0
HHSt. 67500.62810 zusätzl. Reinigung von Hauptverkehrsstr. d. Ortsch.	40.000	0	0	0	0
HHSt. 67500.62830 Sonderleistungen	10.730	193.780	211.731	405.512	202.756

(Fortsetzung auf Seite 15)

(Fortsetzung von Seite 14)

davon: nicht in die öffentliche Reinigung einbezogene Straßenabschnitte	0	124.567	141.554	266.120	133.060
davon: zusätzliche Reinigung der Innenstadt	0	59.479	60.320	119.799	59.900
davon: Reinigung von Hauptverkehrsstr. d. Ortsch.	0	9.735	9.858	19.592	9.796
HHSt. 67500.62840 Ersatzvornahme	23.000	23.000	23.000	46.000	23.000
HHSt. 68000.62810 Parkplätze	62.326	76.453	77.671	154.125	77.062
2.2.2 Ausgaben in der Stadtverwaltung	2.134	2.600	2.600	5.200	2.600
HHSt. 67500.65500 Sachverständigenkosten	2.134	2.000	2.000	4.000	2.000
HHSt. 67500.56200 Weiterbildung	0	600	600	1.200	600
	2.265.853	2.358.658	2.431.791	4.790.450	2.395.225

Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrReiGebEF) vom 14. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 19, 20 und 21 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), des § 49 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert mit Gesetz vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), der §§ 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert mit Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), und der StrReiEF erlässt die Landeshauptstadt Erfurt (im Folgenden: Landeshauptstadt) mit Stadtratsbeschluss Nr. 226/05 vom 02.12.2005 die nachfolgende Satzung:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Landeshauptstadt erhebt für die tatsächliche Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung gemäß § 49 Abs. 5 ThürStrG i. V. m. § 12 Abs. 1 ThürKAG Benutzungsgebühren. Den Anteil der Gesamtkosten, der auf das öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt (mindestens 25%), trägt die Landeshauptstadt.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Sachlicher Gebührenschuldner ist derjenige, der die durch die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung dargebotene Leistung in Anspruch nimmt.

(2) Persönlicher Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WEG) oder Erbbauberechtigte des durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücks, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld im Grundbuch eingetragen ist. Der Besitzer des Grundstücks tritt an die Stelle der in Satz 1 Genannten, wenn keine Eintragung im Grundbuch vorliegt oder die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Berechnung der Benutzungsgebühren bei einem Grundstück, das vollständig an der erschließenden Straße anliegt (Anliegergrundstück), ist die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße (Frontlänge). Dieser Maßstab wird mit der Häufigkeit der Straßenreinigung entsprechend dem Straßenverzeichnis (Anlage zur StrReiEF) verbunden. Die Frontlänge - auf volle Meter abgerundet - wird in Frontmetern angegeben.

(2) Bei einem Grundstück, das nicht unmittelbar, sondern z.B. über einen Privatweg oder ein Anliegergrundstück an die erschließende Straße angeschlossen ist (Hinterliegergrundstück), ist die Länge der Grundstücksseite maßgeblich, die der erschließenden Straße zugewandt ist. Zugewandt ist eine Grundstücksseite dann, wenn sie gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Bei einem Grundstück, das nicht mit der vollständigen der Straße zugewandten Grundstücksseite, sondern nur mit einem Teil davon an der erschließenden Straße anliegt (Teilhinterliegergrundstück), ist zusätzlich zur Frontlänge (Abs. 1) auch die Länge der Grundstücksseite maßgeblich, die der erschließenden Straße zugewandt ist. Zugewandt ist eine Grundstücksseite dann, wenn sie gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Weist ein Hinterlieger- oder Teilhinterliegergrundstück keine der erschließenden Straße zugewandte Grundstücksseite auf (z.B. wenn das Grundstück im toten Winkel einer abknickenden Straße oder an einem Wendehammer liegt oder sich seitlich hinter dem Ende einer Sackgasse befindet oder eine rechtwinklig abknickende Straße vorliegt), so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei der gedachten Verlängerung der erschließenden Straße in gerader Linie ergeben würde. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Bei einem mehrfach erschlossenen Grundstück sind alle Frontlängen und Grundstücksseiten, die an die erschließenden Straßen angrenzen, maßgeblich.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Straßenreinigungsgebührensätze betragen pro Kalenderjahr:

Reinigungs-kategorie	Gebührensatz in EUR / m
S I	42,64
S III	10,66
ES III	3,83

(2) Ist die zu reinigende Straße im Mittel schmaler als 4 m, so halbieren sich bei den Reinigungs-klassen S I und S III die in Abs. 1 festgelegten Gebührensätze.

§ 5 Entstehung und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmalig mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung erfolgt, für den Rest des laufenden Kalenderjahres. Im übrigen entsteht die Gebührenschuld zu Beginn eines Kalenderjahres für ein Kalenderjahr.

(2) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung endet.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 verringern sich die jährlichen Gebührensätze (§ 4) für jeden Monat, in dem keine Gebührenschuld entstanden ist, um je ein Zwölftel.

(4) Eine Gebührenänderung, die sich aus einer Veränderung der die Gebührenschuld begründenden Tatsachen ergibt (z.B. Teilung des Grundstücks, Zusammenlegung von Grundstücken), wird mit Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats berücksichtigt.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenbescheid

(1) Die Straßenreinigungsgebühr wird jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. in vier gleich hohen Teilbeträgen fällig. Auf Antrag kann eine Einmalzahlung zum 01.07. des Kalenderjahres erfolgen.

(2) Die Höhe der Gebühr wird zu Beginn eines Kalenderjahres durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt.

(3) Wird zu Beginn eines Kalenderjahres kein neuer Gebührenbescheid erlassen, so gelten die Festsetzungen des letzten Gebührenbescheides.

(4) Bei Wohnungs- und Teileigentum wird der Gebührenbescheid dem Verwalter unter Nennung aller Gebührenschuldner, also Wohnungs- und Teileigentümer, bekannt gegeben. Ist entgegen § 26 Abs. 3 WEG ein Verwalter nicht vorhanden, wird jedem Gebührenschuldner ein Gebührenbescheid zugestellt.

§ 7 Erstattung der Gebühren

(1) Kann die Straßenreinigung wegen Ausgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, welche die Landeshauptstadt zu vertreten hat, länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so sind die Straßenreinigungsgebühren für jeden Monat, in dem die Reinigung nicht erfolgt ist, auf Antrag des Gebührenschuldners anteilig (ein Zwölftel der Jahresgebühr pro Monat) zu erstatten bzw. zu erlassen.

(2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Straßenreinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten, anderen örtlichen Gegebenheiten oder der Witterung in ihrer Häufigkeit entsprechend den Reinigungsklassen über einen Zeitraum von 3 Monaten oder mehr nur eingeschränkt durchgeführt werden konnte. Beeinträchtigungen in der Qualität der Reinigung, die durch Bauzäune, Gerüste, Baustoffablagerungen, den ruhenden Verkehr oder Ausfälle in der Winterperiode verursacht werden, sind hinzunehmen.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners bleibt der bisherige Gebührenschuldner bis zum Ablauf des Monats, in dem der Übergang der Landeshauptstadt angezeigt wurde, Gebührenschuldner. Der neue Gebührenschuldner ist mit Beginn des Monats, der auf die Anzeige folgt, Gebührenschuldner. Zur Anzeige sind sowohl der bisherige, als auch der neue Gebührenschuldner verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuldner haben auf Verlangen der Landeshauptstadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Landeshauptstadt das Grundstück betreten, um Tatsachen, welche die Gebührenschuld begründen, festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Datenschutzbestimmung

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erfurt (StrReiGebEft) vom 05.04.1993 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 12.12.2005 bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürKAG) und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen (§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 14. Dezember 2005

gez. i.V. D. Hagemann
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 227/2005 vom 02. Dezember 2005

Haushaltssatzung 2006 und Haushaltsplan 2006

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Erfurt für das Haushaltsjahr 2006 (Anlage 1) samt ihren Anlagen.

02 Der Haushaltsplan 2006 mit den Anlagen

- Vorbericht
- Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen
- Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Beteiligungsgesellschaften
- Finanzplan und Investitionsprogramm

wird bestätigt (Anlage 2).

03 Die Haushaltsgrundsätze zur Ausführung des Haushaltsplanes 2006 werden bestätigt.

04 Die Verwaltungsänderungen (VWH) zum Haushaltsplan 2006 gemäß Anlage 3 werden bestätigt.

05 Der geänderte Stellenplan (Anlage 4) wird bestätigt.

06 Die geänderten Stellenpläne der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt (Anlage 5), des Eigenbetriebes Erfurter Theater (Anlage 6), des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt (Anlage 7) sowie des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb (Anlage 8) werden bestätigt.

07 Zur Durchführung der vorbeschriebenen¹ Umstrukturierungsmaßnahmen wird der Oberbürgermeister beauftragt:

- zur Sitzung des Stadtrates im Januar 2006 einen mit Angeboten von Wirtschafts- und Steuerberatern gesetzten Zeitplan für die erforderlichen Untersuchungen vorzulegen, zugleich sollten – notfalls im Rahmen eines Nachtragshaushaltes – die erforderlichen Mittel für die Umstrukturierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

- zur Stadtratssitzung im Juni 2006 die Untersuchungen abzuschließen und dem Rat das erstellte Personalkonzept vorzulegen, so dass die für die Durchführung des Konzeptes erforderlichen Beschlüsse in der Julisitzung 2006 gefasst werden können.

08 Die Stadtverwaltung wird beauftragt nach Ablauf der Stundungsvereinbarung bezüglich der Forderungen gegen den FC Rot Weiß Erfurt e.V. einen Tilgungsplan zu erstellen und diesen in den Werkausschuss Erfurter Sportbetrieb im April 2006 zu verweisen.

09 Satzungsänderungen und gebühren-/beitragsbeeinflussende Beschlussvorlagen mit Relevanz für den städtischen Haushaltsplan des Folgejahres sind mindestens 6 Monate vor der Einbringung des Haushaltsplanentwurfes im Stadtrat zu behandeln.

10 Ergänzend zur bereits erarbeiteten „Prioritätenliste Radverkehr“ soll bis Juni 2006 der mittelfristige Finanzierungsbedarf für den Bereich Radwege ermittelt und den Ausschüssen StU und BuV im September 2006 zur Beratung vorgelegt werden.

11 Im Haushalt 2006 ist ein HHSt. Brachflächen einzurichten. Die in der HHSt. Brachflächen einzustellenden Gelder sollen der Finanzierung von Zwischennutzungskonzepten für brachliegende Flächen im Stadtgebiet dienen. Diese sollen zur Unterstützung von Vereinen oder Einrichtungen dienen, die derartige Projekte umsetzen möchten. Ziel ist die kostengünstige temporäre Revitalisierung brachgefallener Flächen zur Aufwertung des Wohnumfeldes.

12 Zur Kostensenkung in der Verwaltung und im Rahmen der Arbeit des Stadtrates ist zu prüfen, inwieweit der Einsatz von modernen Kommunikationsmitteln und –verfahren (stärkere Nutzung von e-mails und mobilen Personalcomputern) zu Einsparungen an Aufwendungen für Papier- bzw. Kopierkosten zur Einsparungen führen würden. Zu berücksichtigen sind dabei neben den Aufwendungen in der zentralenervielfältigung, die in 2004 41.000 EUR und in 2005 bis 15.11.05 ebenfalls 41.000 EUR betrug, auch die in den anderen Bereichen der Verwaltung genutzten Kopierer und Drucker. Eine entsprechende Untersuchung einschließlich der Gegenüberstellung der Kosten für die Anschaffung von Personalcomputern und Software, sowie den Zugang der Stadtratsmitglieder zum Intranet der Stadtverwaltung für den Bereich des Sitzungsdienstes des Stadtrates ist bis September 2006 dem Stadtrat vorzulegen und im Ausschuss FLV zu beraten.

13 Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob eine Gewichtserfassung beim anfallenden Hausmüll möglich ist. In diese Prüfung einzubeziehen sind neben den Möglichkeiten dieser Art der Erfassung gleichfalls die Kosten der Einführung eines solchen Verfahrens sowie seine Effekte auf die Höhe der Müllgebühren. Die Kosten sind detailliert zu untersuchen. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Stadtrat im Oktober 2006 vorzulegen, damit sie in die Gebührenkalkulation 2009 einfließen können.

14 Für jede Ortschaft soll ein vollständiges Exemplar des Haushaltsplanes in CD-Rom-Fassung zur Verfügung gestellt werden, um so eine qualifizierte Haushaltsdiskussion zu ermöglichen. Zusätzlich ist der Haushaltsentwurf auch den Bürgern im Internet zum Download bereitzustellen

gez. i.V. D. **Hagemann**
Oberbürgermeister

Hinweise: Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2006 bedürfen gemäß § 57 ThürKO der Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt. Nach Eingang der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt die Ausfertigung der Satzung und die anschließende Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan.

¹ Die Beschreibung erfolgte in der Begründung zum Antrag

Beschluss Nr. 228/2005 vom 07. Dezember 2005

Neubesetzung AR-Mitglied SWE Stadtwerke Erfurt GmbH

Genauere Fassung:

Der Stadtrat entsendet auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages § 9, Abs. 3 der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH

Frau Karin Landherr

mit Datum des Ratsbeschlusses in den Aufsichtsrat der Gesellschaft.

gez. i.V. D. **Hagemann**
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 229/2005 vom 07. Dezember 2005

Grundsatzentscheidung zu Erbbaurechtsverträgen mit gemeinnützigen freien Trägern

Genauere Fassung:

01 Die städtischen Immobilien, für die ein Grundstückverkehr vorstellbar wäre, sind auf Grundlage eines Verkehrswertgutachtens öffentlich auszuschreiben. Sollte trotz Ausschreibung kein zuschlagsfähiges Gebot eingehen, können die Immobilien gemeinnützigen Trägern, die ihre Investitionskosten/ Werterhaltungskosten ohne öffentlich Zuschüsse selbst erwirtschaften oder im Fall, dass sie noch nicht tätig sind, erwirtschaften könnten, unter den in den folgenden Beschlusspunkten aufgezeigten Prämissen angeboten werden.

02 Der Erbbauzins beträgt symbolisch 1,00 EUR pro Jahr ohne Anpassungsklausel.

03 Im Erbbaurechtsvertrag ist für die gesamte Laufzeit eine Zweckbindung für die Nutzung zu vereinbaren, welche im Grundbuch mit einer Dienstbarkeit zu sichern ist.

04 Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung in Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt eine Aufstellung zu erarbeiten, bei welcher die Investitionskosten / Werterhaltungskosten (Verpflichtung) im Verhältnis zur Laufzeit und den marktüblich zu erzielenden Erbbauzins stehen, um den Forderungen aus der ThürKO § 67 zu entsprechen.

05 Nach Beendigung durch Zeitablauf des Erbbaurechtsvertrages oder bei Ausübung des Heimfallrechtes stehen dem Erbbaurechtsnehmer keinerlei Entschädigung aus den getätigten Investitionen zu.

06 Die Entscheidung über die Vergabe eines Erbbaurechtes trifft der Stadtrat, ein Rechtsanspruch ist auszuschließen.

07 Das von der Verwaltung zu erarbeitende Verfahren ist dem Ausschuss FLRV im Januar 2006 zur Beschlussfassung vorzulegen.

gez. i.V. D. **Hagemann**
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 231/2005 vom 07. Dezember 2005

Kindertageseinrichtungsgesetz - Familienförderungsgesetz: Angebote und Finanzierungen beibehalten

Genauere Fassung:

01 Mit dem gleichnamigen Stadtratsbeschluss vom 14. September 2005 wurde der Oberbürgermeister aufgefordert, zu verdeutlichen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf eines Thüringer Familienförderungsgesetzes abgelehnt wird, und dass er direkt, als auch über den Thüringer Städte- und Gemeindebund, auf die Landesregierung einwirken soll, einen neuen Gesetzesentwurf unter verschiedenen Prämissen zu erarbeiten. Über die entsprechenden Aktivitäten und deren mögliche Auswirkungen ist unverzüglich der Stadtrat zu unterrichten.

02 Der Stadtrat unterstützt das Moratorium der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Förderung von Familien (ThürFamFöG)

Anlage:

Moratorium zum Entwurf des Thüringer Familienförderungsgesetzes (ThürFamFöG)

Der Thüringer Landtag möge beschließen:

1. Die Gesetzesvorlage zum Thüringer Gesetz zur Förderung von Familien (ThürFamFöG) wird bis Ende Mai 2006 zurückgestellt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert mit Verbänden, Kirchen, kommunalen Spitzenverbänden und Elternvertretungen in einen umfassenden Dialog zu treten, um Zielintentionen, Wirkungen und Auswirkungen der beabsichtigten Änderung im Bereich der Familienförderung zu diskutieren.
3. Zur Förderung der Kindertagesstätten für das Haushaltsjahr 2006 wird das Haushalts-IST 2004 angenommen. Hiernach verbleiben insgesamt 153 Mio. EUR im System der KITA-Finanzierung.

gez. i.V. D. **Hagemann**
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 230/2005 vom 07. Dezember 2005

Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2004 der Landeshauptstadt Erfurt und abschließende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes

Genauere Fassung:

- 01 Die Jahresrechnung 2004 wird gemäß § 80 (3) ThürKO festgestellt.
02 Die Entlastung des Oberbürgermeisters und der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2004 wird gemäß § 80 (3) ThürKO beschlossen.

gez. i. V. D. **Hagemann**
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 234/2005 vom 07. Dezember 2005

Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung Güterverkehrszentrum Thüringen (BGS-EWS-GVZ) der Stadt Erfurt vom 20. November 1997

Genauere Fassung:

- 01 Die als Anlage beigefügte Änderungssatzung wird beschlossen.
02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung in der vorliegenden Fassung der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen. Bei der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde ist um eine vorzeitige Bekanntmachung zu ersuchen.

gez. i. V. D. **Hagemann**
Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung Güterverkehrszentrum Thüringen (BGS-EWS-GVZ) der Stadt Erfurt vom 20. November 1997 vom 16. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 2, 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und der §§ 2, 7, 7 b, 12, 14 und 21 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 07.12.2005 (Beschluss Nr. 234/05) folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung Güterverkehrszentrum Thüringen beschlossen:

Artikel 1: Änderungen

01. § 3 entfällt und bleibt unbesetzt.

§ 3 entfällt

02. § 4 wird wie folgt neu gefasst.

§ 4 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach der jeweils gültigen Entwässerungssatzung (EWS) ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für die Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder aufgrund einer Sondervereinbarung nach der jeweils gültigen EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

03. § 5 wird wie folgt neu gefasst.

§ 5 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungsstelle in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

04. § 6 wird wie folgt neu gefasst.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die mit einem Nutzungsfaktor gewichtete Grundstücksfläche (Maßstabeinheit). Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (Abs. 2) mit dem Nutzungsfaktor (Abs. 3).

(2) Als Grundstücksfläche gilt die Fläche, die nach dem Bebauungsplan der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2) vervielfacht mit

- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist.

Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Die Zahl der Vollgeschosse ergibt sich wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
d) Ist nur die zulässige Geschossflächenzahl festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse:
- | | |
|----------|--|
| 1 | bei einer Geschossflächenzahl bis 1,0, |
| 2 | bei einer Geschossflächenzahl bis 1,6, |
| 3 | bei einer Geschossflächenzahl bis 2,0, |
| 4 + 5 | bei einer Geschossflächenzahl bis 2,2, |
| 6 + mehr | bei einer Geschossflächenzahl bis 2,4. |
- e) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis d) ermittelte Zahl.
f) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberkante hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so sind bei allen baulich genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) ein Vollgeschoss zu berechnen.

05. § 7 wird wie folgt neu gefasst.

§ 7 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle

- des § 4 Satz 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
- des § 4 Satz 2 1.Alt. sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
- des § 4 Satz 2 2.Alt. mit Abschluss einer Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

- für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird und
- für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird.
- für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt. Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Gewerbebezwecken dienen, beträgt 19.205 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 24.967 m². Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

06. § 8 wird wie folgt neu gefasst.

§ 8 Beitragsatz

(1) Umgelegt wird der gesamte ungedeckte Investitionsaufwand in Höhe von 14.780.473,00 EUR.

(2) Der Abwasserbeitrag beträgt 3,823372 EUR/m² gewichtete Grundstücksfläche. Zuschüsse für leitungsgebundene Einrichtungen, die zur Entlastung der Beitragspflichtigen eines bestimmten Gebietes gewährt werden, werden von den auf diesen Personenkreis entfallenden Beiträgen abgesetzt.

(3) Der Beitragsatz ist das Ergebnis der Teilung des ungedeckten Investitionsaufwandes durch die Summe der Maßstabeinheiten (§ 6 Abs. 1).

07. § 9 entfällt und bleibt unbesetzt.

§ 9 entfällt

08. § 10 wird wie folgt neu gefasst.

§ 10 Vorauszahlung, Fälligkeit

(1) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen im ThürKAG erhoben werden.

(2) Ist eine Beitragspflicht bereits entstanden, können Vorschüsse auf den Beitrag erhoben werden, sofern die endgültige Beitragsschuld noch nicht berechnet werden kann.

(3) Der Abwasserbeitrag, die Vorausleistung und der Vorschuss werden jeweils drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

09. § 10 a wird neu eingefügt.

§ 10 a Stundung

Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31.12.2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 01.01.2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

(Fortsetzung auf Seite 18)

(Fortsetzung von Seite 17)

10. § 11 wird wie folgt neu gefasst.

§ 11 Ablösung

(1) Der Abwasserbeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

(2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen getroffen.

11. § 12 wird wie folgt neu gefasst.

§ 12

Erstattung der Kosten für Grundstückanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstückanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 3 der jeweils gültigen EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter im Sinne § 5 dieser Satzung ist. § 10 dieser Satzung gilt entsprechend.

Artikel 2: Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat die Satzung mit Schreiben vom 15.12.2005 genehmigt (§ 2 Abs. 4a Satz 1 Ziff. 2 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 16. Dezember 2005

gez. i. V. D. **Hagemann**
Oberbürgermeister

Beschluss SuS 007/05 vom 24. November 2005

„Förderpreis der Stadt Erfurt für die Entwicklung des Kinder-, Jugend- und Behindertensports in den Erfurter Sportvereinen“ (Sportförderpreis)

01 Die Vergabe des „Förderpreises der Stadt Erfurt für die Entwicklung des Kinder-, Jugend- und Behindertensports in den Erfurter Sportvereinen“ 2005 in Höhe von 1.000,00 EUR an das SWE Volley-Team e.V. wird bestätigt.

V: Erfurter Sportbetrieb

T: 10.12.2005

Beschluss SuS 008/05 vom 24. November 2005

Eintragung 2005 in das „Ehrenbuch des Erfurter Sports“

01 Die Eintragung der Sportler und Sportlerinnen (Anlage 1) in das „Ehrenbuch des Erfurter Sports“ nach Beschluss Nr. 73/1991, die 2005 erfolgreich an einer Deutschen Meisterschaft, Europa- oder Weltmeisterschaft teilgenommen haben, wird bestätigt.

V: Erfurter Sportbetrieb

T: 10.12.2005

02 Die Eintragung in das „Ehrenbuch des Erfurter Sports“ für ehrenamtlich tätige Personen (Anlage 2), die hervorragende Verdienste auf dem Gebiet des Sports aufweisen, wird bestätigt.

V: Erfurter Sportbetrieb

T: 10.12.2005

Hinweis

Die beiden Anlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss SuS 010/05 vom 24. November 2005

Förderung ehrenamtlicher Arbeit im Jahr 2005 im Bereich des Schulverwaltungsamtes

01 Zur Förderung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten 69 Schulelternvertretungen der Stadt Erfurt im Jahr 2005 jeweils eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 EUR.

02 Die Kreiselternvertretung erhält für das Jahr 2005 eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,26 EUR.

Beschluss FLV 066/05 vom 15. Dezember 2005

5. über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsplan 2005

01 Der über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO zu Gunsten der in der Anlage genannten Haushaltsstellen wird zugestimmt.

Anlage

5. über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO

1. Verwaltungshaushalt

1.1 Tiefbauamt

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgaben:	67000.62700	Energiekosten für Betriebszwecke	+ 64.600 EUR
Deckung durch:			
Mehreinnahmen:	67000.15030	Energie-Rückzahlungen aus Vorjahren (Stadtbeleuchtung)	+ 27.390 EUR
Minderausgaben:	02000.54010	SN 3 (Deckungszähler)	./ 37.210 EUR

1.2 Amt für Sozial – und Wohnungswesen

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgaben:	42009.71100	Erstattung an Land	+ 125.000 EUR
	42009.79111	Leistungen in besonderen Fällen	+ 125.000 EUR
	41281.73621	Sozialpädiatrische Leistungen	+ 150.000 EUR
Deckung durch:			
Mehreinnahmen:	43620.11010	Einrichtungen für Aussiedler und Kontingentflüchtlinge/ Benutzungsgebühren	+ 400.000 EUR

1.3 Schulverwaltungsamt

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgaben:	20000.67200	Erstattung Gastschulbeitrag	+ 34.209 EUR
Deckung durch:			
Mehreinnahmen:	24700.17100	Erstattung vom Land	+ 18.990 EUR
	24000.17100	Erstattung vom Land	+ 15.219 EUR

1.4 Einwohner- und Meldeamt

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgaben:	11200.71800	Zuschüsse übrige Bereiche	+ 40.800 EUR
Deckung durch:			
Mehreinnahmen:	90000.00300	Gewerbesteuer	+ 40.800 EUR

1.5 Jugendamt

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgaben:	45501.76290	Flexible ambulante Hilfen	+ 75.000 EUR
	45540.76290	Sozialpädagogische Familienhilfe (15,0 TEUR + 25,0 TEUR am 07.12.05 überplanm. bereitgestellt)	+ 15.000 EUR
	45550.77000	Erziehung in einer Tagesgruppe	+ 37.000 EUR
	45560.76120	Vollzeitpflege/Hilfen durch Familienpflege	+ 30.000 EUR
	45570.77000	Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform/ Unterbringung Minderjähriger	+ 200.000 EUR
	45600.76120	Eingliederungshilfen f. seel. behinderte Kinder- u. Jugendliche/ Hilfe der Familienpflege	+ 46.000 EUR
	45610.77292	Hilfen für junge Volljährige	+ 26.000 EUR
Deckung durch:			
Minderausgaben:	46410.71810	Zuschüsse an Kindertageseinrichtungen Freier Träger	./ 429.000 EUR

2. Vermögenshaushalt

2.1 Stadtkämmerei

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgaben:	91100.97785	Tilgung von Krediten private Unternehmen	+ 148.770 EUR
Deckung durch:			
Minderausgaben:	79500.96800	Gewerbegebiet „Güterverkehrszentrum Thüringen“ Vergleichszahlungen gerichtliches Verfahren	./ 148.770 EUR

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes BIN 553 „Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)“ und Lärmschutzmaßnahmen

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 16.11.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr.: 216/05

Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes für die „Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)“ BIN 553 und Lärmschutzmaßnahmen

Genauere Fassung:

01 Der Geltungsbereich wurde gegenüber dem Aufstellungsbeschluss (Beschluss Nr.: 113/04) vom 26.05.2004 an der westlichen Grenze eingekürzt, da das Planungsrecht für die Straße in diesem Bereich mit dem Bebauungsplan BIN 550 „Einrichtungshaus „IKEA“ geschaffen wurde.

02 Der Entwurf des Bebauungsplanes „Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B 7)“ BIN 553 und die Begründung werden gebilligt.

03 Der Entwurf des Bebauungsplanes „Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B 7)“ BIN 553 und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB einen Monat öffentlich auszulegen.

04 Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Stellungnahmen der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange einzuholen.

05 Nach § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) wird dieses Bebauungsplanverfahren nach den Vorschriften der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung des BauGB abgeschlossen.

06 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

07 In den in der Anlage 1 der Begründung markierten Bereichen wird die Stadt Erfurt Lärmschutzmaßnahmen (entsprechend den im Bebauungsplan BIN 553 gegebenen Hinweisen Nr. 1.1 bis 1.3) finanzieren. Die Umsetzung wird zeitgleich mit dem Zeitpunkt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnen.

Die für die Lärmschutzmaßnahmen entstehenden Kosten werden zur Zeit insgesamt auf ca. 30.000 Euro geschätzt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen von der Stadt Erfurt zu tragenden Finanzierungsmittel für die Lärmschutzmaßnahmen in Höhe von derzeit kalkulierten 30.000 Euro in den Haushalt 2006 aufzunehmen und zum Zeitpunkt des Beschlusses des Bebauungsplanes bereitzustellen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes BIN 553 „Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)“, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1000 den textlichen Festsetzungen, der Begründung und des Umweltberichtes liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB vom **02.01.2006 bis 03.02.2006** im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag 9 - 16 Uhr Dienstag 9 - 18 Uhr
Mittwoch u. Freitag 9 - 13 Uhr Donnerstag 9 - 17 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

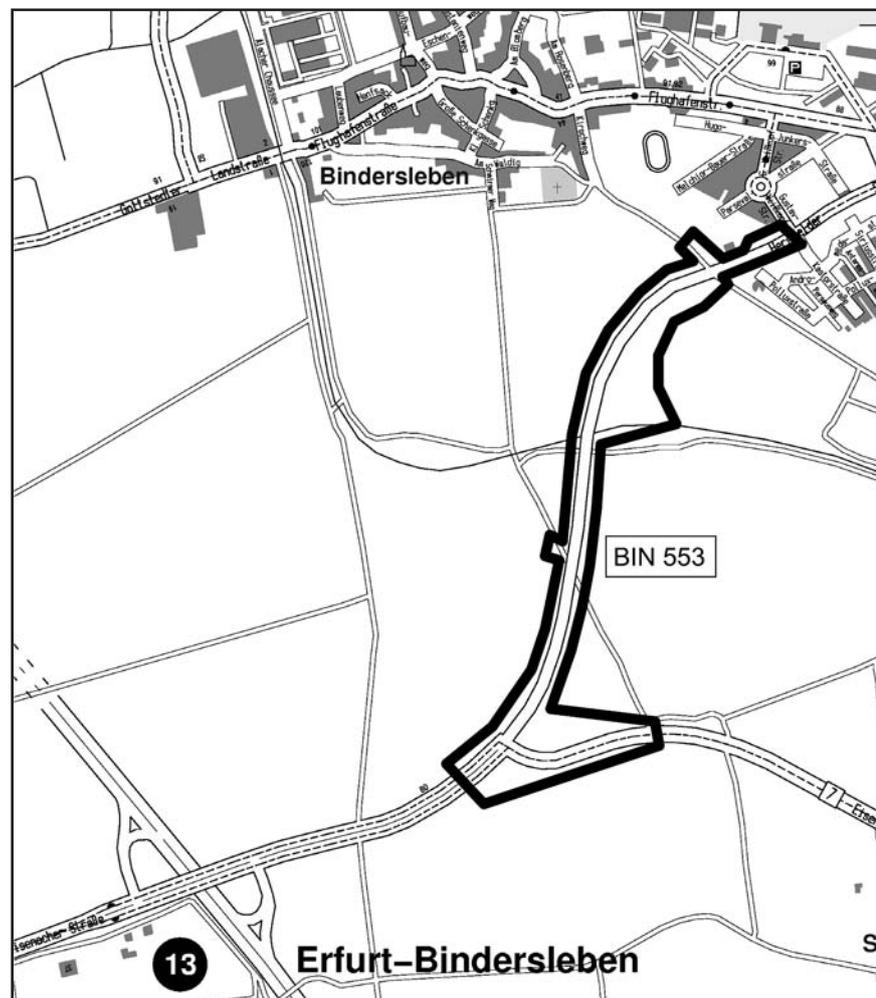
Darüber hinaus können im Rahmen des Bürgerservices die Unterlagen während des o. g. Zeitraums in der Ortschaftsverwaltung Bindersleben, Am Waidig 20, donnerstags von 19 - 20 Uhr und am 1. und 3. des Monats donnerstags von 15 - 17 Uhr und in der Ortschaftsverwaltung Schmira, Seestraße 18, montags von 15 - 17 Uhr eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Einsichtnahme keine Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB darstellt.

Gemäß § 2a BauGB in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung wurde für den Bebauungsplan BIN 553 ein Umweltbericht erstellt.

Mit diesem Bebauungsplan soll das Planungsrecht für eine bereits entstandene Straße geschaffen werden.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.



gez. i.V. Hagemann
M. Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss SFG 009/2005 vom 23. November 2005

Prioritätensetzung ABM Bereich Soziale Dienste Lfd. Nr. 8 bis 9/2005

01 Die Prioritätensetzung gemäß Anlage, Lfd. Nr. 8 bis 9 wird bestätigt.

Anlage

Prioritätensetzung ABM – Bereich Soziale Dienste im Jahr 2005

Stand: 19.10.05

Lfd. Nr.	Träger	Bezeichnung	AZ	beantr. Laufzeit	Anz AN	Prioritätensetzung			Bemerkungen – Bestätigung durch Ausschuss	
						1. Maßen. mit oberster Priorität (Anz. AN)	2. Prioritäre Maßnahmen (Anz. AN)	Mittelbind. bei GFAW (Landeszuschuss)		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	
Übertrag Nr.1-7						22	22	0	33.274	
8	Kolping-Dienstleistung GmbH	Holzwerkstatt-Arbeits- und Beschäftigungsprojekt für langzeit-arbeitslose Suchtgefährdete und Suchtkranke	1-ABM 00228	01.12.05-31.05.06	5	5	-	3.221		
9	Kolping-Dienstleistung GmbH	Holzwerkstatt-Arbeits- und Beschäftigungsprojekt für langzeit-arbeitslose Suchtgefährdete und Suchtkranke	1-ABM 00229	06.12.05-05.06.06	5	5	-	3.221		
Summe Landeszuschuss					32	32	0	39.716		

Bekanntmachung über die Anmeldung von Rechten

Über das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Marbach Blatt 31330

lfd. Nr. des Bestandsverz.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Lage	Fläche in m ²
3	Marbach	3 1	8/104	Bergener Straße	133
Eigentümer: Evangelische Reglergemeinde Erfurt und Katholische Kirchengemeinde St. Wigbert Erfurt					

liegt dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Apolda ein Antrag des Notars Roland Meyer auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses vor.

Durch das Unschädlichkeitszeugnis wird festgestellt, dass die beantragte Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist. Es ersetzt die Bewilligung nach § 19 Grundbuchordnung und wird nur erteilt, wenn Nachteile für den Berechtigten nicht zu erwarten sind.

Nach § 8 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse (ThürGUZ) vom 03.01.1994 (GVBl. S. 10) sollen die Berechtigten gehört werden, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

Es wird hiermit aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung berechtigen, bis zum 23.01.2006 beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Apolda, Bahnhofstr. 28 in 99510 Apolda, anzumelden.

Apolda, den 12.12.2005

(Dienstsiegel)

Müller, Katasterbereichsleiter

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2006

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2006 zum Stichtag 03.01.2006 durch. Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Rollplatz 10, 99423 Weimar zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die jährlich amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2006 (ThürStAnz Nr. 49/2005)

Aufgrund des § 8 Abs.1, § 12 Satz 1 Nr.1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (GVBl. S. 109), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 6. Oktober 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2006 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|-----|---|---------|--------------|
| 1. | Pferde (einschließlich Fohlen) | je Tier | 2,55 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier | 4,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier | 5,00 Euro |
| 3. | Schafe (alle Schafe über ein Jahr alt) | je Tier | 0,80 Euro |
| 4. | Ziegen (einschließlich Lämmer) | je Tier | 0,85 Euro |
| 5. | Schweine | | |
| 5.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung und Eber | je Tier | 1,50 Euro |
| 5.2 | Ferkel (an der Sau) | | beitragsfrei |
| 5.3 | übrige Schweine | je Tier | 1,30 Euro |
| 6. | Bienenvölker | je Volk | 0,50 Euro |
| 7. | Geflügel | | |
| 7.1 | Legehennen über 18 Wochen | je Tier | 0,030 Euro |
| 7.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier | 0,015 Euro |
| 7.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier | 0,015 Euro |
| 7.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier | 0,150 Euro |
| 8. | Tierbestände von Viehhändlern vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach. § 2 Abs. 5) | | |

Für Süßwasserfische und Gehegewild werden für 2006 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitrag für das Jahr 2006 wird bei Rindern um 1,00 Euro ermäßigt, wenn:

- der gesamte Rinderbestand des Betriebes vor dem 31. Dezember 2005 amtlich als „BHV1-freier Rinderbestand“ anerkannt wurde und ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gegen BHV1 geimpft wird und
- der Tierbesitzer dies bis spätestens 31. Januar 2006 mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes schriftlich bei der Tierseuchenkasse angezeigt hat.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2006 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldekarte) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker anzugeben.

Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 1 Abs. 2 verschiedenen Eigentümern (zum Beispiel in Pensionen oder Reitställen), kann die Meldung nach Satz 1 für diese Tiere durch den für den Bestand Verantwortlichen erfolgen, wenn mit der Meldung eine Auflistung der einzelnen Eigentümer vorgelegt wird.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Rollplatz 10, 99423 Weimar, schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2006 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldekarte) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2006 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2006 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2006 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen
oder
- ihre Beitragspflicht nach § 3 nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 69 Abs.3 TierSG der Anspruch auf Entschädigung. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. Die Tierseuchenkasse kann von Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls geschuldeten rückständigen Beträge (Mahnggebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

§ 5 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 6. Oktober 2005 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2006 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 25. Oktober 2005 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. v. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft

In der Versammlung der Jagdgenossenschaft Gispersleben-Saline-Kalktal-Dittelstedt-Melchendorf-Windischholzhausen am 29.03.2005 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Wahl eines neuen Jagdvorstandes
- Nichtauszahlung des Reinertrages aus dem Geschäftsjahr 2004/2005.

Ansprüche am Reinertrag können binnen Monatsfrist nach Veröffentlichung des Beschlusses beim Jagdvorsteher schriftlich geltend gemacht werden. Hierzu wenden Sie sich bitte an Herrn Horst Frenzel, Baumschulenweg 1 in 99091 Erfurt.

Der Jagdvorstand

Die Jagdgenossenschaft Alach

fasste zu ihrer Jahreshauptversammlung am 17. Juni 2005 folgende Beschlüsse:

1. Kassen-/Rechnungsprüfer lt. Satzung
2. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
3. Haushaltsplan 2005/2006
4. Nichtauskehrung des Reinertrages 2004/2005.

Einsicht in die Beschlussunterlagen wird in der Zeit vom 09. bis 20. Januar 2006, werktags zwischen 17 und 19 Uhr beim Jagdvorsteher in Alach, Steinweg 12, gewährt.

Der Jagdvorstand

Nichtamtlicher Teil

Mitteilung der unteren Denkmalschutzbehörde

Seit vorigem Jahr gelten sowohl ein neues Bau- als auch ein neues Denkmalrecht. Hieraus ergeben sich für die Bürger Veränderungen, die auch in die bisher geltende Verfahrenspraxis des Denkmalschutzrechts eingreifen.

Bisher war es notwendig, Abbruchvorhaben bauordnungsrechtlich genehmigen zu lassen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde innerhalb der Bauverwaltung geprüft, ob denkmalgeschützte Gebäude betroffen sind. Der Denkmalschutz war also automatisch in das Verfahren einbezogen und hat hier zugestimmt oder abgelehnt. Nach neuem Baurecht sind insbesondere freistehenden Gebäude von einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung bei Abriss befreit.

Dies gilt jedoch nicht für denkmalgeschützte Gebäude!

Will der Eigentümer Teile eines denkmalgeschützten Gehöftes oder Nebengebäude seines denkmalgeschützten Wohnhauses abreißen, muss er nach wie vor eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zum Abbruch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einholen.

Veränderungen an oder in der Umgebung eines Kulturdenkmals sind :

- Zerstörung, Beseitigung, Verbringung an einen anderen Ort
- Umgestaltung, Instandsetzung des Äußeren und/oder des Inneren
- Anbringung von Werbe- oder sonstiger zusätzlicher Anlagen
- Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen in der Umgebung, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Denkmals auswirkt
- Erdarbeiten in einem archäologischen Relevanzgebiet

Folgende Unterlagen in 2-facher Ausfertigung sind für die Erteilung einer Erlaubnis erforderlich :

1. Name/Anschrift Antragsteller und/ oder Planungsbüro
2. Bezeichnung und verbale Beschreibung des Vorhabens
3. Angaben zur Lage des Vorhabens (Straße/ Hausnummer/ Flurstück) einschl. Lageplan
4. vollständige Planunterlagen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten)
- nur bei umfangreichen Veränderungen am Äußeren und/ oder im Inneren von Kulturdenkmälern
5. Fotoaufnahmen vom derzeitigen Zustand

Bei Bedarf können ergänzende Unterlagen (z. B. ein bauhistorisches oder restauratorisches Gutachten zum Bestand) nachgefordert werden.

Die Erlaubnis wird in der Regel innerhalb einer Frist von drei Monaten erteilt.

Auskunft über den Denkmal-Status eines Objektes im Stadtgebiet Erfurt erteilt das Amt für Baukoordination, Stadterneuerung und Denkmalpflege, Abt. Denkmalschutz, Löberstraße 34, Erdgeschoss Tel. 0361 655-6090, Fax 0361 655-6099.

Für Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen an Kulturdenkmälern können steuerliche Vergünstigungen gemäß §31 ThDSchG beantragt werden.

Hierzu sind vorherige Abstimmungen mit der Denkmalfachbehörde (Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege) erforderlich.

Öffentliche Ausschreibung ÖAB 09/06-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

Vieselbachbrücke Waidgarten in Hochstedt - Ersatzneubau -

Planungsbüro: Ingenieurbüro Kleb GmbH, Gustav-Freytag-Straße 29, 99096 Erfurt, Tel. 0361 301130, Fax: 0361 3011333

Leistungsumfang:

Abbruch des vorhandenen Brückenbauwerkes bestehend aus:
Bruchsteinmauerwerk und Beton, Überbau aus Stahlwalzträger, lichte Weite 2m, lichte Höhe 0,8m.

Ersatzneubau der Brücke bestehend aus: 1-Feld-Stahlbeton-Fertigteiltrahmen, Stützwende 2,66 m (≠), Nutzbreite 5,50 m, 90 m³ Baugrube herstellen, 80 m³ Bauwerks hinterfüllung, 7 m³ Beton C 30/37, 9 m³ Beton C 35/45, 2 m³ Beton C 25/30 LP, 3 St Stahlbeton-Rahmenfertigteile (Gesamtlänge ca. 6,00 m)

2 t Betonstahl, 16 m² Überbauabdichtung, 16 m Holzgeländer

losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 20.03.06 bis 26.05.06

Entgelt: 33,95 EUR zzgl. 2,70 EUR Postversand und zuzüglich 0,50 EUR für Diskette DA 83 per Überweisung unter Angabe des Betreffs „Ausschreibung Hochstedt“ auf das Konto 42 11 89 bei der Erfurter Bank eG BLZ 820 642 28 einzuzahlen. Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen: Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 06.01.2006 nur beim o. g. Planungsbüro per Fax: 0361 3011333 abzufordern.

Versand: Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Überweisungsbeleges ab 11.01.06 versandt.

Eröffnungstermin: 31.01.06, 10 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei-Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, in 99084 Erfurt.

Zuschlagsfrist: 24.02.06

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Mit dem Angebot ist der Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Bauftrag Offenes Verfahren nach VOB/A

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei-Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt, Tel. 0361 655-1286, Fax 0361 655-1289, E-Mail: verdingungsstelle@erfurt.de

I.2) Nähere Auskünfte sind bei folgender Anschrift erhältlich:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung, Frau Härter, Löberwallgraben 19, 99096 Erfurt, Tel. 0361 655-3614, Fax 0361 655-3519

I.3) Unterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich:

Landeshauptstadt Erfurt -Stadtverwaltung, Stadtkämmerei-Verdingungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt. Tel. 0361 655-1282, Fax 0361 655-1289, E-Mail: verdingungsstelle@erfurt.de

I.4) Angebote sind an folgende Anschrift zu schicken: siehe Pkt. 1.3)

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1.1) Art des Bauauftrags: Ausführung

II.1.5) - II.1.6) Bezeichnung, Art und Umfang des Auftrags:

Haus der Sozialen Dienste, Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt
Sanierung Seitengebäude - Bodenbelagsarbeiten

II.1.7) Ort der Ausführung: Erfurt

II.1.9) Aufteilung in Lose: Nein

II.1.10) Nebenangebote/Alternativvorschläge werden berücksichtigt: Ja

II.2.1) Gesamtmenge- bzw. umfang: ca. 2.855 m² elastischer PVC-Bodenbelag mit PUR-Vergütung, einschließl. Untergrundvorbehandlung;
ca. 37 m² Trockenestrich, einschließl. Schüttung

II.3) Ausführungsfrist: 06.03.06 bis 14.04.06

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme, Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 3 % der Auftragssumme

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Gemäß VOB/B

III.1.3) Rechtsform einer Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

III.2) Bedingungen für die Teilnahme

III.2.1) Angaben zur Situation des Bauunternehmers:

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Angaben bzw. Nachweise zu erbringen

(Fortsetzung auf Seite 22)

(Fortsetzung von Seite 21)

III.2.1.1) Rechtslage - Geforderte Nachweise:

Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes. Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; Bieter die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate); ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Unbedenklichkeits- Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.

III.2.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise:

Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre in Bezug auf vergleichbare Leistungen, unter Einschluss des Anteils der gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge.

III.2.1.3) Technische Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise:

Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. (Auflistung in einer Referenzliste mit Anschrift, Telefon-Nr. und Ansprechpartner der Auftraggeber) Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte (Anzahl und Qualifizierung) sowie das für die Leitung und Aufsicht zur Verfügung stehende Personal. Die dem Unternehmen für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1.3.1) Vorinformation zu demselben Auftrag: 9.2.2004 (2004/S 28736)

IV.2) Zuschlagskriterien: siehe Unterlagen

IV.3.1) Vergabenummer: ÖAB 11/06-65

IV.3.2) Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen: 11 EUR incl.

Postversand und Diskette. Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto.-Nr. 390 9999, Hypo Vereinsbank Erfurt, BLZ 820 200 86, unter Angabe des Kassenz Zeichens 42.25682.7 einzuzahlen. Es ist nicht rückerstattungspflichtig. Erhältlich bis: 17.01.2006!

IV.3.3) Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 24.01.2006, 10:00 Uhr

IV.3.5) Sprache für die Angebotslegung: Deutsch

IV.3.6) Zuschlags- u. Bindefrist: 27.02.2006

IV.3.7.1) Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

Abschnitt VI: Andere Informationen

VI.4) Sonstige Informationen: Vergabepflichtstelle: Vergabekammer des Freistaates Thüringen beim Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

VI.5) Datum der Versendung der Bekanntmachung: 13.12.2005

Bauftrag Offenes Verfahren nach VOB/A

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei-Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt, Tel. 0361 655-1286, Fax 0361 655-1289, E-Mail: verdingungsstelle@erfurt.de

I.2) Nähere Auskünfte sind bei folgender Anschrift erhältlich:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung, Frau Härter, Löberwallgraben 19, 99096 Erfurt, Tel. 0361 655-3614, Fax 0361 655-3519

I.3) Unterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich:

Landeshauptstadt Erfurt -Stadtverwaltung, Stadtkämmerei-Verdingungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt. Tel. 0361 655-1282, Fax 0361 655-1289, E-Mail: verdingungsstelle@erfurt.de

I.4) Angebote sind an folgende Anschrift zu schicken: siehe Pkt. 1.3)

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1.1) Art des Bauauftrags: Ausführung

II.1.5) - II.1.6) Bezeichnung, Art und Umfang des Auftrags:

Haus der Sozialen Dienste, Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt Sanierung Seitengebäude - Industriebeschichtung

II.1.7) Ort der Ausführung: Erfurt

II.1.9) Aufteilung in Lose: Nein

II.1.10) Nebenangebote/Alternativvorschläge werden berücksichtigt: Ja

II.2.1) Gesamtmenge- bzw. umfang: ca. 30 m² Doppelboden mit Linoleumbelag und Unterkonstruktion; ca. 1.740 m² Rollbeschichtung aus 2 K-Epoxydharz, einschließl. Untergrundvorbehandlung

II.3) Ausführungsfrist: 13.03.06 bis 07.04.06

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme, Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 3 % der Auftragssumme

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Gemäß VOB/B

III.1.3) Rechtsform einer Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

III.2) Bedingungen für die Teilnahme

III.2.1) Angaben zur Situation des Bauunternehmers:

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Angaben bzw. Nachweise zu erbringen

III.2.1.1) Rechtslage - Geforderte Nachweise:

Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes. Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; Bieter die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate); ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Unbedenklichkeits-Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.

III.2.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise:

Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre in Bezug auf vergleichbare Leistungen, unter Einschluss des Anteils der gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge

III.2.1.3) Technische Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise:

Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. (Auflistung in einer Referenzliste mit Anschrift, Telefon-Nr. und Ansprechpartner der Auftraggeber) Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte (Anzahl und Qualifizierung) sowie das für die Leitung und Aufsicht zur Verfügung stehende Personal. Die dem Unternehmen für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1.3.1) Vorinformation zu demselben Auftrag: 9.2.2004 (2004/S 28736)

IV.2) Zuschlagskriterien: siehe Unterlagen

IV.3.1) Vergabenummer: ÖAB 12/06-65

IV.3.2) Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen: 8,00 EUR incl.

Postversand und Diskette. Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto.-Nr. 390 9999, Hypo Vereinsbank Erfurt, BLZ 820 200 86, unter Angabe des Kassenz Zeichens 42.25683.5 einzuzahlen. Es ist nicht rückerstattungspflichtig. Erhältlich bis: 17.01.2006!

IV.3.3) Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 24.01.2006, 10:30 Uhr

IV.3.5) Sprache für die Angebotslegung: Deutsch

IV.3.6) Zuschlags- u. Bindefrist: 06.03.2006

IV.3.7.1) Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

Abschnitt VI: Andere Informationen

VI.4) Sonstige Informationen: Vergabepflichtstelle: Vergabekammer des Freistaates Thüringen beim Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

VI.5) Datum der Versendung der Bekanntmachung: 13.12.2005

Vermietung von Räumlichkeiten zu günstigen Konditionen

1. Erfurt, Marktstraße 6 (ehemals Schule)

Vermietet werden im gesamten ehemaligen Schulgebäude

Mehrere Räumlichkeiten ab:	ca. 25,00 m ² (bitte anfragen)
Mietbeginn:	ab sofort
Mietkosten:	2,00 Euro/ m ² bis 2,50 Euro/ m ² + Nebenkosten
bevorzugte Nutzung:	an Künstler/Vereine u.a.

Vermietet werden auch Kellerräume (Gewölbe) - Bitte anfragen!

2. Erfurt, Salinenstraße 141 (ehemals Berufsschule)

Vermietet werden im rechten Schulteil auf 3 Etagen

Mehrere Räumlichkeiten ab:	ca. 25,00 m ² (bitte anfragen)
Mietbeginn:	ab sofort
Mietkosten:	2,00 Euro/ m ² bis 2,50 Euro/ m ² + Nebenkosten

Vermietet wird 1 Turnhalle von ca. 350 m² - Bitte anfragen!

3. Erfurt, Auenstraße 55 (ehemals Schule)

Vermietet werden im ehemaligen Schulgebäude

Mehrere Räumlichkeiten ab:	ca. 25,00 m ² (bitte anfragen)
Mietbeginn:	ab sofort
Mietkosten:	2,00 Euro/ m ² bis 2,50 Euro/ m ² + Nebenkosten

Weitere detaillierte Angaben erhalten Sie über das Liegenschaftsamt (Nr. 1-2) Frau Kreuzer, Tel. 0361 655-2781, (Nr. 3) Frau Wipke, Tel. 0361 655-2770 oder Frau Wenzel, Tel. 0361 655-2768, Reichartstr. 8, 99094 Erfurt.

Besichtigungen können nach vorheriger Terminvereinbarung (Nr. 1-2) mit dem Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung, Abt. Gebäudewirtschaft, Herrn Manthey, Tel. 0361 655-1115 oder mit dem Schulverwaltungsamt (Nr. 3), Frau Dietzsch, Tel. 0361 655-4066, durchgeführt werden.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Erfurt schreibt nachstehend aufgeführte Grundstücke zum Verkauf aus:

- | | |
|---|---|
| <p>62. Erfurt-Nord
Bergstraße 2
Wohn- und Geschäftshaus
4 WE mit 367 m², 2 WE leer
1 GE mit 44 m², ab 1.1.06 leer
Baujahr: 1883
Grundstücksfläche: 285 m²
Mindestgebot: 20.000 EUR</p> | <p>143. Erfurt-Süd
Straße des Friedens 6
Mehrfamilienwohnhaus
12 WE mit 943 m², leer stehend
Baujahr: 1888
Grundstücksfläche: 554 m²
bebaute Fläche: 360 m²
Mindestgebot: 24.000 EUR</p> |
| <p>146. Erfurt-Mitte
Ottostraße 2
Mehrfamilienwohnhaus
8 WE mit 455 m², 1 WE leer
Baujahr: 1900
Grundstücksfläche: 334 m²
bebaute Fläche: 168 m²
4 Geschosse
Mindestgebot: 120.000 EUR</p> | <p>147. Erfurt-Süd
Windthorststraße 33
Zweifamilienwohnhaus
2 WE mit 189 m², leer stehend
Baujahr: 1910
Grundstücksfläche: 287 m²
bebaute Fläche: 121 m²
2 Geschosse
Mindestgebot: 195.000 EUR</p> |
| <p>148. Erfurt-Nord
Nelkenstraße 10
Mehrfamilienwohnhaus
8 WE mit 469 m², leer stehend
Baujahr: 1908
Grundstücksfläche: 447 m²
bebaute Fläche: 183 m²
3 Geschosse
Mindestgebot: 50.000 EUR</p> | <p>149. Erfurt-Nord
Waidmühlenweg 10
Mehrfamilienwohnhaus
4 WE mit 273 m², leer stehend
Baujahr: um 1900
Grundstücksfläche: 156 m²
bebaute Fläche: 95 m²
4 Geschosse
Mindestgebot: 40.000 EUR</p> |
| <p>150. Ortschaft Egstedt
Heidesheimer Straße 1
ehemalige Schule
leer stehend
Baujahr: 1987 (Plattenbauweise)
Grundstücksfläche: TF von ca. 2.610 m²
gewerbliche und Wohnnutzung möglich
2 Geschosse
Mindestgebot: 110.000 EUR</p> | <p>151. Erfurt-Nord
Mehringstraße 21 a
Mehrfamilienwohnhaus
8 WE mit 452 m², leer stehend
Baujahr: 1903
Grundstücksfläche: 274 m²
4 Geschosse
Mindestgebot: 20.000 EUR</p> |

Weitere Informationen zu den o. g. Objekten sind im Internet unter www.erfurt.de, Rubrik leben und wohnen/wohnen und bauen/Immobilien- und Grundstücksmarkt zu finden.

Auf Anforderung werden Ihnen die Ausschreibungsunterlagen per Nachnahme gegen Zahlung einer Schutzgebühr von 5,- EUR je Exposé zugesandt.

Die Exposés können auch gegen Barzahlung der Schutzgebühr im Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Erfurt, Reichartstraße 8, 99094 Erfurt, abgeholt werden.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen folgende Mitarbeiter zur Verfügung:

Objekt 62 - Herr Dr. Hahn, Tel. 0361 655-2779

Objekt 143 - Frau Grimm, Tel. 0361 655-2777

Objekte 146, 147 - Frau Grilz, Tel. 0361 655-2753

Objekte 148, 149, 150, 151 - Frau Eberhardt, Tel. 0361 655-2764

Fax für alle Objekte: 0361 655-2759

E-Mail: liegenschaftsamt@erfurt.de

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der immobilienbezogenen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Zusätzlich zum Kaufpreis wird eine Verkaufsnebenkostenpauschale in Höhe von 3 % des Kaufpreisgebotes erhoben.

Die Angebote sind unter Beifügung einer Nutzungskonzeption, eines Kaufpreisgebotes und eines Bonitätsnachweises bis spätestens **20. Januar 2006 (Posteingang)** im verschlossenen Umschlag unter Angabe der Objektnummer einzureichen bei der Stadtverwaltung Erfurt, Liegenschaftsamt, SG Grundstücksvermarktung, 99111 Erfurt.

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Garten- und Friedhofsamt ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

1 Sachbearbeiter/in

Verwaltung des kommunalen Eigentums an Feld- und Waldwirtschaftswegen

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Beteiligung an Planungs- und Genehmigungsverfahren für stadttinterne und regionale Vorhaben**
 - Prüfung der Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen und Feldwegen und Erarbeitung von Stellungnahmen, Zuarbeiten und Alternativlösungen bei Flurneuerungsverfahren, Grundstücksverkehr, Bauleitplanverfahren, Baugenehmigungsverfahren sowie Planungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 - Bearbeitung der Anliegen von land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen und Bürgern
- Erteilung von Erlaubnissen, Genehmigungen und Abschluss von Verträgen**
 - Nutzungs- und Gestattungs-(Ausbau)verträge
 - Prüfen der Sondernutzungsanträge, Abstimmung mit den Fachämtern der Stadt

- Abschluss der Nutzungsverträge mit den Antragstellern, Verwaltung der Verträge, Kontrolle der Vertragseinhaltung, Regressforderungen

3. Wegeunterhaltung

- fachliche und finanzielle Planung von Unterhaltungsmaßnahmen an landwirtschaftlichen Wegen und Nebenanlagen
- Durchführung der Ausschreibung und Abnahme der Bauleistungen an diesen Flächen-Prüfung und Nachweisführung der Verkehrssicherheit bei kommunalen Wegen, dazugehöriger Absperr- und sonstiger Anlagen sowie Veranlassung ggf. notwendiger Maßnahmen

4. Bestandsführung, Verwaltung, Dokumentation

- Durchführung von Beweissicherungen vor Baumaßnahmen und speziellen Nutzungen
- Nachweisführung, Aktualisierung und Dokumentation über das verwaltete Grundvermögen an Wirtschaftswegen

5. Jagdgenossenschaft und sonstiges

- Interessenvertretung der Stadt Erfurt in ausgewählten Jagdgenossenschaften
- Überlassung der Jagdpachtflächen und Einforderung der Jagdpacht
- Erarbeitung von Statistiken und Ausarbeitung zum Fachgebiet für die Amtsleitung

Wir erwarten von Ihnen:

- Abschluss als Staatlich Geprüfte/r Bautechniker/in bzw. den Abschluss als Staatlich Geprüfte/r Techniker/in in einer dem Aufgabengebiet entsprechenden Fachrichtung
- Nachweis von mindestens 2 Jahren Berufserfahrung
- Sichere Anwendung einschlägiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse
- Erfahrungen im Umgang mit Katasterdaten
- Anwendungsbereite Kenntnisse auf dem Gebiet der MS-Office-Anwendungen
- Eigenverantwortliches und zielorientiertes Arbeiten sowie ein gutes Auffassungsvermögen
- gute Ortskenntnisse
- Flexibilität, Engagement, Teamfähigkeit
- Freundliches, sicheres und korrektes Auftreten und gute Umgangsformen
- Führerschein Klasse B

Bewertung: E 8 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3)TVÜ-VKA

Bewerbungsfrist: 31.12.2005

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2.**

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Jugendamt sind folgende Stellen zu besetzen:

1 Erzieher/in (0,75 VbE) KITA 16
„Daberstedter Kinderglück“

und

1 Erzieher/in (0,70 VbE) KITA 67
„Haus der kleinen Wichtel“

und

1 Erzieher/in (0,80 VbE) KITA 63
„Kinderland am Zoo“

Wir erwarten von Ihnen:

- Abgeschlossene Fachschulausbildung als Staatlich Anerkannte/r Erzieher/in bzw. eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung als Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge
- Positive Grundeinstellung zum Kind
- Hohes Maß an Flexibilität, Engagement und Einsatzbereitschaft bei der Gestaltung des pädagogischen und organisatorischen Prozesses
- Fachkompetenz und Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit den Eltern
- Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur Fortbildung

Das Aufgabengebiet umfasst u. a.:

- Umsichtige und liebevolle Betreuung von Kindern in der Gemeinschaft
- Planung und Ausrichtung des pädagogischen Bildungs- und Erziehungsprozesses auf der Grundlage der „Leitlinien frühkindlicher Bildung“ sowie des Nationalen Kriterienkataloges „Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder“

(Fortsetzung auf Seite 24)

(Fortsetzung von Seite 23)

- Die offene Arbeit in der Kindertagesstätte mit zu tragen und sich für jedes Kind verantwortlich zu zeigen
- Die Berücksichtigung der Individualität der Kinder sowie bewusstes Wahrnehmen ihrer Bedürfnisse und Fähigkeiten
- Einbeziehung der Kinder in Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse
- Reflexion der pädagogischen Arbeit im Team
- Die Elternarbeit positiv zu entwickeln und aktiv zu gestalten
- Mitwirkung bei der Repräsentation der Kindertagesstätte in der Öffentlichkeit

Bewertung: E 6 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 06.01.2006

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadt Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2 in 99084 Erfurt.**

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Umzug in der Bauverwaltung

Zur Verbesserung des Service-Angebotes für Bürgerinnen und Bürger werden ab sofort

- Anträge auf Erteilung von Baugenehmigungen
- Anträge auf Erteilung von sanierungsrechtlichen Bescheiden
- Anträge auf Erteilung denkmalschutzrechtlicher Erlaubnisse
- Anträge auf Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen

zentral im Erdgeschoss der Bauverwaltung, Löberstraße 34, angenommen und nach Registrierung und Vorprüfung zur Bearbeitung in die entsprechenden Arbeitsbereiche des Bauordnungsamtes und des Amtes für Baukoordination, Stadterneuerung und Denkmalpflege weitergeleitet. Die entsprechenden Räumlichkeiten sind ausgeschildert.

Erweitert wird das Service-Angebot durch den Bereich Kartenvertrieb/Vervielfältigung des Amtes für Geoinformation und Bodenordnung, nunmehr auch im Erdgeschoss des Objektes Löberstraße 34 zu erreichen.

Die bislang in den Räumlichkeiten befindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Baukoordination, Stadterneuerung und Denkmalpflege (Abteilung Denkmalpflege/Denkmalschutz und Sachgebiet Wohnungsbauförderung) sind in das angrenzende Nachbarobjekt Löberstraße 19 umgezogen.

Die telefonische Erreichbarkeit der sachbearbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller vorgenannten Arbeitsbereiche hat sich durch den Umzug nicht geändert.

Wochenmarktöffnungszeiten zu den Feiertagen

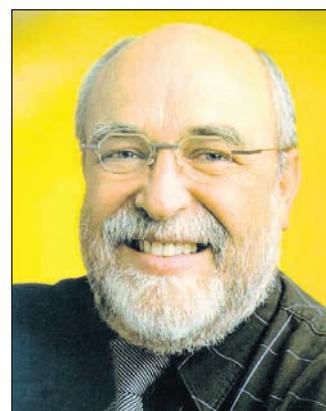
Insbesondere zu den Feiertagen nutzen die Erfurter die guten Einkaufsmöglichkeiten für frische landwirtschaftliche und gärtnerische Produkte vom Wochenmarkt. Deshalb haben am 24. und 31. Dezember 2005 die Wochenmärkte Domplatz, Moskauer Platz und Roter Berg bis 12 Uhr geöffnet.

Zwischen den Feiertagen sind die Wochenmärkte entsprechend Marktsatzung geöffnet.

Zum Weihnachtsfest und Jahreswechsel Grüße und Wünsche von Oberbürgermeister Manfred O. Ruge

Liebe Erfurterinnen und liebe Erfurter,

Sehr herzlich möchte ich mich an dieser Stelle bei Ihnen für die lieben Grüße und zahlreichen Wünsche, die Sie mir zum Weihnachtsfest und Jahreswechsel ausgesprochen haben, bedanken.



Ich möchte Sie Ihnen, Ihren Familien, Freunden und Bekannten, Ihrer Firma, Ihren Mitarbeitern und allen Erfurterinnen und Erfurtern von ganzem Herzen zurückgeben.

Wir sollten dankbar auf ein gutes Jahr 2005 zurückblicken und mit Mut die bevorstehenden Veränderungen sowie Herausforderungen angehen. Richten wir unseren Blick nach vorn.

Ich wünsche Ihnen allen besinnliche und friedliche Feiertage, eine gesegnete Weihnacht sowie für ein gutes Jahr 2006 Gottes Segen.

Ihr Manfred O. Ruge
Oberbürgermeister



Der Spatzenchor der Musikschule Erfurt gab am 9. Dezember ein stimmungsvolles Weihnachtskonzert. Mit Liedern und kleinen Instrumentalstücken verbreiteten die 4- bis 10-jährigen weihnachtliche Vorfreude im vollgefüllten Festsaal der Musikschule.

Mit der Chorleiterin Inge Bürgermeister und der Klavierbegleiterin Charlotte Meyer hatten sich die kleinen Spatzen sehr fleißig auf das Konzert vorbereitet.

Die Gäste bedankten sich für das gelungene Konzert mit großzügigen Spenden. 380 Euro können auf das UNICEF-Spendenkonto überwiesen werden und kommen dem Projekt „Sudan - sauberes Wasser und bessere Hygiene“ zugute.

Herzlichen Dank den Spatzen und ihren Helfern!

Foto: A. Volkmann